

# Rechtsgutachten

Auflösungsmöglichkeiten der  
„Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

Gutachterin:

Professorin Dr. Birgit Weitemeyer

3.5.2022

Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg

E-Mail: [birgit.weitemeyer@law-school.de](mailto:birgit.weitemeyer@law-school.de)

Telefon: (040) 3 07 06 – 271

## Gliederung

A.	Gutachtenauftrag .....	4
B.	Sachverhalt .....	4
I.	Motive für die Gründung der Stiftung .....	4
II.	Gründung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ .....	5
1.	Finanzielle Ausstattung .....	7
2.	Besondere Rolle der Nord Stream 2 AG .....	8
C.	Gutachterliche Stellungnahme .....	10
I.	Auflösung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane .....	10
1.	Zulässigkeit der statutarischen Ermächtigung zur Auflösung der Stiftung .....	11
2.	Kein Verbot und keine Vorwirkung nach neuem Stiftungsrecht .....	14
a)	Kein Verbot statutarischer Auflösungsklauseln nach neuem Stiftungsrecht .....	14
b)	Keine Vorwirkung des neuen Stiftungsrechts .....	17
3.	Formelle Voraussetzungen .....	18
a)	Zuständigkeit der Stiftungsorgane .....	18
b)	Mögliches (temporäres) Hindernis, § 11 Abs. 3 der Satzung .....	19
c)	Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht .....	21
4.	Materielle Voraussetzungen .....	21
a)	Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks, § 12 Abs. 2 Var. 1 der Satzung .....	21
aa)	Rechtliche Unmöglichkeit .....	22
bb)	Tatsächliche Unmöglichkeit .....	24
(1)	Fehlende Organmitglieder .....	24
(2)	Endgültige Zweckerfüllung durch Fertigstellung der Pipeline .....	25
(3)	Fehlende Akzeptanz bei Partnern und in der Bevölkerung .....	26
(4)	Dauerhafter Verlust des Stiftungsvermögens .....	28
(a)	Anfechtungsmöglichkeit der schweizerischen Konkursverwaltung gemäß Art. 285 f. SchKG .....	28
(b)	Scheitern des Lebensfähigkeitskonzepts .....	29
b)	Wesentliche Änderung der Verhältnisse, § 12 Abs. 2 Var. 2 der Satzung .....	33
c)	Kein Ermessen des Vorstands .....	37
aa)	Einfluss des Landes im Rahmen der Stiftungserrichtung .....	39
bb)	Einfluss des Landes auf die laufende Stiftungstätigkeit .....	39
5.	Rechtsfolgen und Konsequenzen einer Auflösung durch die Stiftungsorgane .....	41
a)	Verwaltungsrechtsweg .....	41
b)	Zivilrechtsweg .....	42
II.	Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde .....	42

1.	Maßgebliche Rechtsgrundlage für eine behördliche Aufhebung.....	43
2.	Formelle Voraussetzungen.....	43
3.	Materielle Voraussetzungen .....	44
	a) Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks, § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB.....	44
	b) Gefährdung des Gemeinwohls, § 87 Abs. 1 Var. 2 BGB .....	44
4.	Rechtsfolgen und Konsequenzen einer Aufhebung durch die Stiftungsaufsicht .....	49
	a) Kein Ermessen bezüglich des Ob .....	49
	b) Kein Ermessen bezüglich des Wie .....	50
	c) Rechtsschutz.....	52
III.	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung.....	52
IV.	Rechtsfolge - Vermögensanfall.....	53
D.	Ergebnisse.....	53

## A. Gutachtauftrag

Angesichts des völkerrechtswidrigen und für die meisten völlig überraschenden Angriffs auf die Ukraine sind zahlreiche nationale und internationale Sanktionen gegenüber Russland verhängt worden. Auch das Zertifizierungsverfahren der Nord Stream 2 AG für das Betreiben der Gaspipeline seitens der zuständigen Bundesnetzagentur wurde gestoppt. Die Pipeline ist seit September 2021 baulich fertiggestellt, darf aber nicht in Betrieb genommen werden.<sup>1</sup>

Es soll die Frage geklärt werden, ob die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auf die Vollendung der Gasleitung gerichtet ist, beendet werden kann. Ob, wie und in welchen Schritten die behördliche Aufhebung oder die Auflösung der Stiftung rechtlich möglich ist, wird im Folgenden gutachterlich untersucht.

## B. Sachverhalt

Der rechtlichen Würdigung wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt.

### I. Motive für die Gründung der Stiftung

Im Sommer 2017 forderte die US-Regierung Maßnahmen gegen das russisch-europäische Energieprojekt Nord Stream 2.<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu einem daraufhin erlassenen Sanktionsgesetz nahmen Altverträge allerdings aus.<sup>3</sup> Nord Stream 2 war daher zunächst nicht betroffen.<sup>4</sup> Im Dezember 2019 verschärften die USA ihre Sanktionsbestimmungen:<sup>5</sup> Verlegeschiffe, die sich am Bau von Nord Stream 2 beteiligten, gerieten in den Fokus. Die Schweizer Allseas Group zog daraufhin ihre Verlegeschiffe von der Baustelle ab.<sup>6</sup> Im Laufe des Jahres 2020 zeichnete sich eine erneute Verschärfung der Gegenmaßnahmen ab. Nunmehr sollten alle Unternehmen und Privatpersonen sanktioniert werden, die sich

---

<sup>1</sup> Dieser Kenntnisstand der *Verf.* beruht auf Informationen aus der Tagespresse, siehe <https://www.tageschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/nord-stream-2-russland-deutschland-gas-101.html> (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>2</sup> Dies geschah im CAATSA-Sanktionsgesetz (Countering American Adversaries Through Sanctions Act). Siehe die Stellungnahme von *Harms* im BT-Ausschuss für Wirtschaft und Energie v. 25.6.2020, Ausschussdr. 19(9)686, S. 1.

<sup>3</sup> Also Verträge, die vor dem 2.8.2017 (vor der Unterzeichnung des CAATSA-Sanktionsgesetzes) abgeschlossen worden waren.

<sup>4</sup> *Harms*, Ausschussdr. 19(9)686, S. 1.

<sup>5</sup> Dies geschah mit einem neuen Gesetz, dem PEESA (Protecting Europe's Energy Security Act).

<sup>6</sup> *Harms*, Ausschussdr. 19(9)686, S. 1 f.; *Eitelhuber*, WiRO 2021, 191, 193; gegen diese US-Sanktionen positionierten sich dann auch die Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, LT-Drs. 7/5302, Abs. 1 der Begründung.

an den Pipeline-Arbeiten beteiligten.<sup>7</sup> Am 21.7.2020 passierte das neue Gesetz das US-Repräsentantenhaus.<sup>8</sup> Die Reichweite der Sanktionen war jedoch umstritten. Insbesondere blieb unklar, ob auch nichtkommerzielle juristische Personen und staatliche Stellen von den USA hätten sanktioniert werden können.

Kurz danach brachten die Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE einen Antrag in den Landtag Mecklenburg-Vorpommerns ein.<sup>9</sup> Aus dem Papier spricht die Sorge der Fraktionen, die USA könnten stärker in den europäischen Energiemarkt eingreifen, insbesondere die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Ostsee-Pipeline Nord Stream 2 verhindern und dadurch die Autonomie der EU-Mitgliedstaaten gefährden.<sup>10</sup> Die Fraktionen beantragten deshalb zum einen, dass die Bundesregierung sich über diplomatische Kanäle gegen die geplanten Sanktionen einsetzt.<sup>11</sup> Zum anderen erwarteten sie, dass das Land über seine Unternehmensbeteiligungen den Bau und die Fertigstellung der Pipeline weiterführt.<sup>12</sup>

## II. Gründung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

Das Regierungskabinett beschloss in der Folge mit Zustimmung des Landtags eine Stiftung zu errichten, um einerseits Aktivitäten unterstützen und anleiten zu können, die eine Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 ermöglichen und andererseits den Klima- und Umweltschutz in Mecklenburg-Vorpommern voranzubringen.<sup>13</sup>

Am 7.1.2021 nahm der Stifter, das Land Mecklenburg-Vorpommern,<sup>14</sup> gemäß § 80 Abs. 1 Var. 1 BGB das privatrechtliche Stiftungsgeschäft zur Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts vor. Sie sollte den Namen „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpom-

---

<sup>7</sup> Hierfür sollte das PEESCA (Protecting Europe's Energy Security Clarification Act of 2020) erlassen werden, Harms, Ausschussdr. 19(9)686, S. 2.

<sup>8</sup> Eitelhuber WiRO 2021, 193, 193.

<sup>9</sup> Antrag v. 20.8.2020, LT-Drs. 7/5302, Titel: „Erpressung hat im Welthandel nichts zu suchen – Nord Stream 2 ordnungsgemäß fertigstellen und in Betrieb nehmen“.

<sup>10</sup> LT-Drs. 7/5302, Nr. 1.

<sup>11</sup> LT-Drs. 7/5302, Nr. 2, 4.

<sup>12</sup> LT-Drs. 7/5302, Nr. 3, Abs. 3 der Begründung.

<sup>13</sup> Vgl. LT-Drs. 7/5696, Antrag der Landesregierung, Nr. 3. Gerade aufgrund dieser Zwecksetzung wurde die Stiftungsgründung kritisch begleitet. Dies zeigt etwa die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 19/26326.

<sup>14</sup> Vertreten durch die Ministerpräsidentin und diese wiederum durch den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung; so das Stiftungsgeschäft, Nr. 1. Im Folgenden wird die *Verf.* vom Land Mecklenburg-Vorpommern als „Stifter“ sprechen.

mern für Klima- und Umweltschutz unter Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ tragen und ihren Sitz in Schwerin haben.<sup>15</sup> Die Landesregierung beantragte noch am selben Tag die Anerkennung der Stiftung gemäß § 80 Abs. 1 Var. 2 BGB.<sup>16</sup> Schon einen Tag später, am 8.1.2021, erkannte das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stiftungsbehörde die Stiftung an.<sup>17</sup>

Die Stiftung verfolgt nach ihrer Satzung verschiedene Zwecke. In § 2 Abs. 1 der Satzung finden sich elf Spiegelstriche, in denen Aktivitäten und Maßnahmen beschrieben sind, die allesamt den Klima- und Umweltschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern voranbringen sollen (z.B. Bewahrung und Sicherung der ökologischen Situation, Sicherung der Artenvielfalt, Sicherung des Gewässer- und Trinkwasserschutzes, Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Klimaschutzes etc.).

Darüber hinaus soll die Stiftung *insbesondere* einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und sich damit *vorrangig* an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen (§ 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung; Abs. 4 S. 4 der Präambel).<sup>18</sup> Im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann sie insbesondere Grundstücke und Flächen erwerben, mieten und vermieten, Werkzeuge und Maschinen erwerben und zur Verfügung stellen.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium (§ 4 Abs. 1 S. 1 der Satzung). Der Vorstand besteht aus drei einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern, die entsprechend den Satzungsvorgaben (§ 7 Abs. 1 der Satzung) von der Ministerpräsidentin bestellt wurden.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> So das Stiftungsgeschäft, Nr. 1. In der Folge wird von der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ oder schlicht von der „Stiftung“ gesprochen.

<sup>16</sup> Durch ein Schreiben des damaligen Ministers für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung *Christian Pegel* an das Justizministerium.

<sup>17</sup> Gemäß § 80 BGB i.V.m. § 2 des StiftG M-V, siehe die Stiftungsanerkennung.

<sup>18</sup> Hervorhebungen durch die *Verf.*

<sup>19</sup> Siehe die Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis sowie § 8 Abs. 1 S. 4 der Satzung. Sie hat zudem eine Geschäftsführerin, drei Referentinnen und Referenten sowie eine Assistenz. Diese Angaben sind dem Stiftungsgeschäft und der Homepage der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ entnommen, <https://klimastiftung-mv.de/personen/> (letzter Abruf am 3.5.2022).

## 1. Finanzielle Ausstattung

Finanziell wurde die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von 200.000 Euro ausgestattet, das vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Stifter am 24.4.2021 in das Grundstockvermögen der Stiftung geleistet wurde.<sup>20</sup> Die Finanzierung sollte zudem durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung (§ 3 Abs. 1 Buchst. b und § 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung) sowie durch sonstige Zuwendungen Dritter (§ 3 Abs. 1 Buchst. c der Satzung) sichergestellt werden. Eine solche Zuwendung in das Stiftungsvermögen hat die Nord Stream 2 AG im März und im Juli 2021 in zwei Tranchen von je 10 Millionen Euro, insgesamt in Höhe von 20 Millionen Euro, getätigt.<sup>21</sup> Es handelte sich nicht um eine Zustiftung in das zu erhaltene Grundstockvermögen der Stiftung, sondern um eine Zuwendung in das sonstige Vermögen. Außerdem soll es eine Zusage der Nord Stream 2 AG gegeben haben, 20 Jahre lang jeweils zwei Millionen Euro pro Jahr als sonstige Zuwendungen an die Stiftung zu zahlen.<sup>22</sup>

Die genaue Zusammensetzung des Stiftungsvermögens nach der Gründung ist nicht bekannt. Berichten zufolge sollen seit der Gründung der Stiftung 745.000 Euro in Klima- und Umweltschutzprojekte geflossen sein.<sup>23</sup> Zudem soll die Stiftung über eine Unternehmensbeteiligung an der MAR Agency GmbH – einer Dienstleistungsgesellschaft im maritimen Kontext – verfügen. Die Stiftung soll zudem Besitzerin eines Schiffes sein, das im Hafen von Mukran (Sassnitz) liegt und unter zypriotischer Flagge fährt.<sup>24</sup>

Auf der Website der Stiftung findet sich als aktuelles Projekt einzig die Aufforstung von Seegraswiesen, das die Stiftung noch bis Dezember 2022 mit 185.000 Euro fördert.<sup>25</sup> Die übrigen Informationen zu Aktivitäten aus dem Bereich der Umweltbildung, der Beteiligung an kommu-

---

<sup>20</sup> Zu dieser Zusage siehe das Stiftungsgeschäft, Nr. 3; zu diesem Datum *Mueller-Töwe*, [https://www.t-online.de/nachrichten/id\\_91810558/schwesigs-klimastiftung-russischer-millionenregen-kam-anders-als-behauptet.html](https://www.t-online.de/nachrichten/id_91810558/schwesigs-klimastiftung-russischer-millionenregen-kam-anders-als-behauptet.html) (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>21</sup> Vgl. etwa den Bericht des NDR v. 25.2.2022 auf den Konten der Stiftung lägen etwa 20 Millionen Euro, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Russisches-Geld-der-Klima-Stiftung-fuer-die-Ukraine,ukraine1472.html> (letzter Abruf am 3.5.2022); ebenso der Bericht des NDR v. 23.2.2022, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Klimastiftung-MV-Keine-Unterstuezung-mehr-fuer-Nord-Stream-2-,nordstream672.html> (letzter Abruf am 3.5.2022)

<sup>22</sup> *Mueller-Töwe*, [https://www.t-online.de/nachrichten/id\\_91810558/schwesigs-klimastiftung-russischer-millionenregen-kam-anders-als-behauptet.html](https://www.t-online.de/nachrichten/id_91810558/schwesigs-klimastiftung-russischer-millionenregen-kam-anders-als-behauptet.html) (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>23</sup> DIE ZEIT v. 17.3.2022, Zeit im Osten, S. 17.

<sup>24</sup> Zu alldem DIE ZEIT v. 17.3.2022, Zeit im Osten, S. 17; Welt am Sonntag v. 20.2.2022, S. 8.

<sup>25</sup> <https://klimastiftung-mv.de/projekte/aufforstung-von-seegraswiesen/> (letzter Abruf am 3.5.2022).

nenalen Projekten zur Klimaneutralität und Veranstaltungen im Allgemeinen lassen nicht erkennen, wie genau das finanzielle Engagement der Stiftung ausgestaltet war und wie hoch das Stiftungsvermögen aktuell ist.

## 2. Besondere Rolle der Nord Stream 2 AG

Nicht nur im Rahmen der Satzungsregelungen zur Finanzierung der Stiftung, sondern auch in weiteren Passagen in der Satzung wird die Nord Stream 2 AG genannt. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Zug. Die Nord Stream 2 AG steht im Eigentum des staatlichen russischen Gaskonzerns Gazprom (PAO – Öffentliche Aktiengesellschaft). Laut der Präambel werde die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 der gleichnamigen AG beitragen (Abs. 4 S. 5 der Präambel).

Der Schweizer Aktiengesellschaft wird in verschiedenen Klauseln der Satzung eine privilegierte Stellung eingeräumt. § 5 Abs. 2 S. 1 der Satzung sieht vor, dass der erste sachverständige **Geschäftsführer** des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf **Vorschlag** der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand berufen und gegebenenfalls abberufen wird. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung werden die für das eigenständige Handeln des Geschäftsführers zu erlassenden **Geschäftsgrundsätze** vom Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG erlassen. Gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. k Hs. 2 der Satzung erfolgt die **Beendigung** des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung in einvernehmlicher Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG. Zudem stehen der Nord Stream 2 AG in den ersten drei Jahren nach Gründung der Stiftung zwei Sitze im **Kuratorium** zu (§ 10 Abs. 4 der Satzung).

Dem Vernehmen nach ist die Nord Stream 2 AG aufgrund der Sanktionen gegen russische Firmen zahlungsunfähig und muss Konkurs beantragen.<sup>26</sup> Allerdings erklärte das Unternehmen am 2.3.2022: „Wir bestätigen die Medienberichte nicht, dass Nord Stream 2 Insolvenz angemeldet hat.“ Man habe die lokalen Behörden nur darüber informiert, dass man nach der Verhängung von US-Sanktionen gegen die Gesellschaft Verträge mit Mitarbeitern habe kündigen müssen. Allerdings hat das Unternehmen wegen der Sanktionen keinen Zugang mehr zu Bankkonten, sodass eine Insolvenz kaum mehr abzuwenden sein dürfte. Am 21.3.2022 hatte die

---

<sup>26</sup> <https://www.srf.ch/news/schweiz/konkurs-anmelden-nord-stream-2-ist-zahlungsunfaehig> (letzter Abruf am 3.5.2022).

Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Zug, Silvia Thalmann-Gut, in einem Interview gesagt, Nord Stream 2 sei zahlungsunfähig und müsse die Bilanz deponieren. Von den Kündigungen betroffen sind laut Thalmann-Gut alle 106 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Nord Stream 2 in Zug. Am 23.3.2022 präzisierte Bernhard Neidhart, Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug, bislang sei kein Konkursantrag eingetroffen.<sup>27</sup> Westliche Darlehensgeber der AG haben am 7.3.2022 erklärt, ihre Finanzierungsdarlehen bereits abgeschrieben zu haben (jeweils rund 1 Milliarde Euro von Uniper, Finnland; Wintershall Dea, Deutschland; OMV Österreich; Shell, Großbritannien/Niederlande; Engie-Gruppe, Frankreich).<sup>28</sup> Im Sinne ihrer Aktionäre dürften diese Unternehmen aber verpflichtet sein, die Rückzahlung der Darlehen zu verlangen und damit ggf. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Nord Stream 2 AG auszulösen.

Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hat der Stiftungsvorstand öffentlich erklärt, diesen nicht fortzusetzen und in die Abwicklung zu überführen. Die Abwicklung des gesamten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

---

<sup>27</sup> <https://www.nzz.ch/wirtschaft/pipeline-projekt-nord-stream-2-die-neuesten-entwicklungen-ld.1483495> (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>28</sup> <https://www.nzz.ch/wirtschaft/pipeline-projekt-nord-stream-2-die-neuesten-entwicklungen-ld.1483495> (letzter Abruf am 3.5.2022).

### C. Gutachterliche Stellungnahme

Stiftungen sind qua Rechtsform grundsätzlich auf einen dauerhaften Bestand ausgelegt.<sup>29</sup> Eine Beendigung der Stiftung ist daher nach der gesetzlichen Konzeption nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Alle hierfür in Betracht kommenden rechtlichen Schritte für eine Beendigung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sollen überprüft werden.

Naheliegend ist zum einen die *Auflösung* durch die Stiftungsorgane und zum anderen die *Aufhebung* durch die Stiftungsbehörde.<sup>30</sup> Die Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde gilt dabei als *ultima ratio*.<sup>31</sup> Aufgrund des Prinzips der Subsidiarität staatlicher Eingriffe gegenüber stiftungsinternen Lösungen darf die behördliche Aufhebung erst erfolgen, wenn keine Abhilfe durch die Stiftungsorgane selbst erfolgt und mildere Maßnahmen der Stiftungsbehörde keinen Erfolg versprechen.<sup>32</sup> Deshalb muss zunächst untersucht werden, welche Möglichkeiten es für eine Auflösung der Stiftung durch ihre eigenen Stiftungsorgane gibt. Erst danach sollen die Optionen einer behördlichen Aufhebung der Stiftung ausgelotet werden.

#### I. Auflösung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane

Das Bundes- und das Landesrecht sehen keine gesetzlichen Rechtsgrundlagen für eine Stiftung des bürgerlichen Rechts vor, sich durch ihre Organe selbst aufzulösen.<sup>33</sup> Der Stifter kann jedoch in der Stiftungssatzung festlegen, unter welchen Umständen die Stiftungsorgane die Auflösung der Stiftung beschließen können sollen.<sup>34</sup> Das Land Mecklenburg-Vorpommern als Stifter hat in § 12 Abs. 2 der Satzung folgende Regelung verankert:

---

<sup>29</sup> Statt aller nur *Meyn*, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.1.

<sup>30</sup> Die Begriffe von Aufhebung und Auflösung können theoretisch auch synonym verwendet werden. Die *Verf.* legt die gesetzliche Terminologie des § 87 Abs. 1 BGB für die behördliche Beendigung und die Terminologie von § 12 Abs. 2 der Satzung für die Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsorgane zugrunde; siehe m.w.N. MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 14.

<sup>31</sup> *Schlüter/Stolte*, Stiftungsrecht, Kap. 3 Rn. 40; *Richter/Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 34.

<sup>32</sup> *Richter/Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 34.

<sup>33</sup> Für das Landesstiftungsrecht Mecklenburg-Vorpommerns gilt insoweit das Gleiche wie für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen; vgl. *Meyn*, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.33.

<sup>34</sup> *Richter/Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 2; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 88 BGB Rn. 4.

*„Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.“*

Damit § 12 Abs. 2 der Satzung eine Rechtsgrundlage für die Auflösung der Stiftung sein kann, muss diese Satzungsregelung zulässig sein, müssen die formellen Anforderungen gewahrt und die materiellen Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1. Zulässigkeit der statutarischen Ermächtigung zur Auflösung der Stiftung

Anerkannt ist, dass die Stiftung grundsätzlich durch einen Beschluss ihrer Organe aufgelöst werden kann, wenn der Stifter dies in der Satzung vorsieht. Umstritten sind allerdings die Grenzen einer solchen Ermächtigung und damit auch die Anforderungen an die Regelungsdichte, die diese Satzungsermächtigung erfüllen muss.

Eine Grenze liegt darin, dass die Stiftungssatzung jedenfalls keine Ermächtigung der Stiftungsorgane zur autonomen Beschlusskompetenz ohne weitere sachliche Voraussetzungen vorsehen darf.<sup>35</sup> Sonst würde die Stiftung nämlich einer quasi-körperschaftlichen freien Willensbildung ihrer Organe unterliegen.<sup>36</sup> Die Besonderheit der Stiftung liegt demgegenüber darin, dass allein der Stifter den Zweck, die Satzung und den Bestand der Stiftung vorgibt. Ein Beschluss der Stiftungsorgane kann immer nur als Vollzug des ursprünglichen „historischen“ Stifterwillens zulässig sein.<sup>37</sup> Als zulässig angesehen wird es daher, dass der Stifter selbst die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Auflösung möglichst genau benennt,<sup>38</sup> und der Stifterwille nach Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungssatzung nicht anders als durch die Beendigung der Stiftung zu verwirklichen ist.<sup>39</sup>

---

<sup>35</sup> BVerwG NJW 1991, 713 = StiftRspr. IV, 151 ff; instruktiv auch die Vorinstanz OVG Bremen StiftRspr. IV, 127 ff.; MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 5; BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 BGB Rn. 6; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 24; Jeß, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, S. 110 ff., Schwintek, Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, S. 140 ff., Happ, Stifterwille und Zweckänderung, 2007, S. 104 ff.

<sup>36</sup> Vgl. BVerwG NJW 1991, 713, 713; VG Sigmaringen BeckRS 2009, 32590 Rn. 82; BeckOGK/Lange, Stand 1.3.2022, § 87 BGB Rn. 65; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 24.

<sup>37</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 4.

<sup>38</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 24 m.w.N.; BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 6.

<sup>39</sup> BeckOGK/Lange, Stand 1.3.2022, § 87 BGB Rn. 68.

Fraglich ist, ob die Stiftungssatzung diesen Anforderungen in § 12 Abs. 2 der Satzung genügt. Der Stifter hat mit der **Unmöglichkeit** bzw. **dauerhaften Änderung der Verhältnisse** in der Weise, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, strenge Kriterien für eine Auflösung festgelegt. Im Kontext von Ermächtigungen zu Zweckänderungen wird argumentiert, dass eine Unmöglichkeit der weiteren Zweckerfüllung und die wesentliche Änderung der Verhältnisse sogar die einzig zulässigen Gründe seien, die eine Zweckänderung in der Stiftung rechtfertigten.<sup>40</sup> So formuliert der BGH: „Satzungsänderungen müssen mit dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters in Einklang stehen [...] Sie sind nach einem allgemeinen [...] Grundsatz des Stiftungsrechts nur zulässig, wenn hierfür ein rechtfertigender Grund besteht, vor allem wenn sie wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse angezeigt sind.“<sup>41</sup> Obwohl die Auflösung nochmals intensiver in die Struktur der Stiftung eingreift als die Zweckänderung, können die Kriterien auch in diesem Fall eine zuverlässige Stütze für die Entscheidung der Stiftungsorgane sein.

Gegen den vom Stifter vorgesehenen Auflösungsgrund der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung bestehen schon deshalb keine Einwände, weil die Unmöglichkeit bereits gesetzlich (§ 87 Abs. 1 Var. 1 BGB) als Grund für eine behördliche Aufhebung der Stiftung vorgesehen ist.<sup>42</sup>

Aber auch die wesentliche Änderung der Verhältnisse in der Weise, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, ist hinreichend bestimmt. Zwar wird mit der Voraussetzung der wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine Generalklausel verwendet. Mit dem Vorbehalt des Stiftungsgeschäfts vereinbar sind aber solche statutarischen Ermächtigungen der Stiftungsorgane zu Satzungsänderungen, in denen der Stifter sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Rechtsfolgen der Satzungsänderung zumindest in groben Zügen und ggf. unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe beschrieben hat.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Zu alldem *Happ*, *Stifterwille und Zweckänderung*, 2007, S. 110 ff.

<sup>41</sup> BGH WM 1976, 869, 872; ebenso BGHZ 99, 344, 348 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

<sup>42</sup> Für die generelle Zulässigkeit solcher Regelungen im Bereich der Zweckänderungen, *Happ*, *Stifterwille und Zweckänderung*, 2007, S. 110.

<sup>43</sup> *Staudinger/Hüttemann/Rawert*, 2017, § 85 BGB Rn. 14; BeckOK BGB/*Backert*, Stand 1.11.2021, § 85 BGB Rn. 4; vgl. auch RegE, BT-Drs. 14/8765, S. 10.

Zwar könnte man einwenden, dass der Auflösungsgrund der wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu abstrakt formuliert ist. Forderte man eine konkretere Umschreibung (wie das Beispiel: Umwandlung einer Schulgeldstiftung, wenn das Schulgeld abgeschafft wird<sup>44</sup>) so könnte § 12 Abs. 2 der Satzung als nicht hinreichend bestimmt verstanden werden. Ohne die Verwendung einer solchen Generalklausel wird der Stifter aber kaum alle Fälle erfassen können, in denen aus Sicht des Stifters eine Auflösung der Stiftung geboten ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass es kein Stifter vermag, im Moment der Stiftungserrichtung sämtliche Szenarien zu antizipieren, nach denen er eine Auflösung der Stiftung in der Zukunft für erforderlich hält. Es sollte daher genügen, dass die Gründe für eine Auflösung objektiv bestimmt bzw. bestimmbar sind und den Stiftungsorganen eine Konkretisierung dieser Begriffe dadurch ermöglicht wird, dass sie auf eine reichhaltige stiftungsrechtliche Diskussion im wissenschaftlichen Schrifttum sowie auf einschlägige Rechtsprechung zurückgreifen können.<sup>45</sup> Hinzu kommt, dass die Generalklausel immer im Lichte des Stifterwillens auszulegen ist, wie er im Stiftungsgeschäft und in der Satzung zum Ausdruck kommt. Damit ist eine hinreichende Rückkoppelung an die Vorgaben des Stifterwillens gegeben.<sup>46</sup>

So hat der Stifter im Fall des LG Mainz – wie hier – vorgesehen, dass der Stiftungsbeirat die Auflösung beschließen darf, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Dabei sind, so das Gericht, die Präambel, die Satzung und (dort nachträgliche Äußerungen der Stifter) als Auslegungshilfe zu berücksichtigen.<sup>47</sup> Nach Ansicht des Gerichts bieten die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei zweiseitigen Verträgen, die seit 2002 in § 313 BGB gesetzlich normiert sind, eine ausgewogene und anwendbare Richtschnur für die Zulässigkeit einer Stiftungsauflösung.<sup>48</sup> Es sei davon auszugehen, dass eine Auflösung der Stiftung bei Wegfall der wirtschaftlichen Geschäftsgrundlage möglich und auch von den Stiftern als gewollte Konsequenz einkalkuliert war. So formuliert § 313 Abs. 1 BGB: „Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend

---

<sup>44</sup> So das Beispiel bei Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 24.

<sup>45</sup> *Jeß*, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, 1991, S. 111; *Happ*, Stifterwille und Zweckänderung, 2007, S. 112.

<sup>46</sup> Für die Zulässigkeit einer Generalklausel auch Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 85 BGB Rn. 14.

<sup>47</sup> Vgl. LG Mainz NZG 2002, 730, 740 Rn. 68 f.; ebenso bereits OLG Koblenz NZG 2002, 135 in der gleichen Sache im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

<sup>48</sup> Vgl. LG Mainz NZG 2002, 730, 740 Rn. 76 f.; ebenso bereits OLG Koblenz NZG 2002, 135 in der gleichen Sache im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“ Eine „*schwerwiegende Veränderung*“ der Verhältnisse sei eine *wesentliche Änderung* der Verhältnisse i.S. der Stiftungssatzung. In diesem Fall sei eine unveränderte Durchführung der ursprünglich geschaffenen Stiftung unangemessen oder unzumutbar und würde auch den Stiftungszwecken zuwiderlaufen.“<sup>49</sup>

Manche Stimmen in der stiftungsrechtlichen Literatur plädieren ohnehin für eine weitergehende statutarische Ermächtigung sogar zur autonomen Beschlussfassung.<sup>50</sup>

Nach alledem ist die vorliegende Satzungsermächtigung daher eine passende Rechtsgrundlage für die Auflösung der Stiftung.

## 2. Kein Verbot und keine Vorwirkung nach neuem Stiftungsrecht

Im neuen Stiftungsrecht ist durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in § 87 Abs. 1 und Abs. 2 BGB-neu erstmals ein gesetzliches Auflösungsrecht für Stiftungsorgane vorgesehen.<sup>51</sup> Nach § 87 Abs. 1 BGB soll der Vorstand die Stiftung aufheben, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzung einer wesentlichen Änderung der Umstände ist hier nicht genannt. Nach der Gesetzesbegründung stellt § 87 BGB-neu zwingendes Recht dar und ist abschließend. Durch die Satzung soll die Auflösung einer Stiftung nicht erleichtert oder erschwert werden können.<sup>52</sup>

### a) Kein Verbot statutarischer Auflösungsklauseln nach neuem Stiftungsrecht

Diese Aussage in der Gesetzesbegründung vom zwingenden und abschließenden Charakter des § 87 Abs. 1 BGB-neu ist jedenfalls missverständlich und in ihrer Allgemeinheit auch unzutreffend. Die Begründung im Regierungsentwurf knüpft noch an das im vorgehenden Referen-

---

<sup>49</sup> Vgl. LG Mainz NZG 2002, 730, 740 Rn. 81; ebenso bereits OLG Koblenz NZG 2002, 135 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

<sup>50</sup> Zu derlei Stimmen nur Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, 2017, § 87 BGB Rn. 24; so etwa *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, S. 631 ff., der die Befugnis zu autonomen Beschlüssen aber auf den Stifter als Vorstand und die Destinatäre beschränkt.

<sup>51</sup> Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (StiftRVG) v. 16.7.2021, BGBl. I 2021, S. 2947.

<sup>52</sup> RegE, BT-Drucks. 19/28173, S. 76.

tenentwurf völlig überraschend und sonst allein im Aktienrecht (§ 23 Abs. 5 AktG) vorgesehene Prinzip der Satzungsstrenge an.<sup>53</sup> Dieses Prinzip, das in den beiden vorgehenden Entwürfen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Stiftungsrecht nie zur Debatte stand, ist denn auch im Schrifttum deutlich kritisiert worden.<sup>54</sup> Im Regierungsentwurf ist die Vorschrift wieder entfallen. Es bleibt damit beim Grundsatz der Gestaltungsfreiheit des Stifters, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Auch nach dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 BGB-neu ist die Regelung nicht zwingend und abschließend. Wenn dies in der Gesetzesbegründung anders formuliert ist, dann knüpft sie offenkundig noch immer an den Referentenentwurf an, der für das Stiftungsrecht ursprünglich in § 83 Abs. 2 BGB-RefE die Einführung des Prinzips der Satzungsstrenge vorgesehen hatte. Nachdem entsprechende Pläne fallengelassen wurden, ist die These von der zwingenden Wirkung des § 87 Abs. 1 BGB-neu nicht haltbar.<sup>55</sup>

Eine solche Regelung wäre auch verfassungsrechtlich unzulässig, sodass die Vorschrift dahingehend verfassungskonform auszulegen ist. Das neue Stiftungsrecht ist nach Art. 11 Abs. 2 StiftRVG zum 1.7.2023 ohne Übergangsvorschriften gemäß Art. 229 § 59 EG-BGB-neu auch auf alle bereits bestehenden Stiftungen anwendbar. Damit entfaltet das Gesetz eine Rückwirkung, wenn nachträglich bereits bestehende und nach bisherigem Recht für zulässig angesehene Satzungsklauseln gemäß § 134 BGB unwirksam werden würden. Auch die rund zweijährige Übergangsfrist vom Erlass des Gesetzes vom 16.7.2021 bis zum 1.7.2023, mit der bestehenden Stiftungen die Gelegenheit gegeben werden soll, vor Inkrafttreten des neuen Rechts notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen,<sup>56</sup> hilft hier nicht weiter. Denn wären statutarische Auflösungsklauseln nach neuem Recht unzulässig, würde auch eine entsprechende Satzungsänderung nicht darüber hinweghelfen können.

Eine damit eintretende Rückwirkung des § 87 Abs. 1 BGB-neu wäre daher nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet bei rückwirkenden Gesetzen in ständiger Rechtsprechung zwischen Gesetzen mit "echter" und solchen mit "un-

---

<sup>53</sup> § 83 Abs. 2 BGB des RefE: „Durch die Satzung kann von den Vorschriften dieses Untertitels nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.“

<sup>54</sup> Siehe nur *Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer*, npoR 2020, 294; *Gollan/Richter*, npoR 2021, 29, 30; *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S 3, 31.

<sup>55</sup> *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S 3, 31, 33; *Schauer*, npoR 2022, 54, 58.

<sup>56</sup> Begründung zum RegE, BT-Drs. 19/28173, S. 106.

echter" Rückwirkung. Eine Rechtsnorm entfaltet – grundsätzlich unzulässige – "echte" Rückwirkung in Form einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen, wenn ihre Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung für bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll. Demgegenüber ist von einer "unechten" Rückwirkung in Form einer tatbestandlichen Rückanknüpfung auszugehen, wenn die Rechtsfolgen eines Gesetzes erst nach Verkündung der Norm eintreten, deren Tatbestand aber Sachverhalte erfasst, die bereits vor Verkündung "ins Werk gesetzt" worden sind.<sup>57</sup>

Hier dürfte von einer unechten Rückwirkung auszugehen sein, weil entsprechende Satzungsklauseln erst ab dem 1.7.2023 unwirksam werden würden, aber der Tatbestand an bereits bestehende Stiftungssatzungen anknüpft. Auch wenn in den Fällen unechter Rückwirkung der Vertrauensschutz – anders als bei der echten Rückwirkung – nicht regelmäßig Vorrang hat, bedürfen die belastenden Wirkungen einer Enttäuschung schutzwürdigen Vertrauens einer hinreichenden Begründung nach den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit. *„Der Normadressat muss eine Enttäuschung seines Vertrauens in die alte Rechtslage nur hinnehmen, soweit dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigender öffentlicher Interessen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.“*<sup>58</sup> Gründe dafür, warum der auf eine hinreichend konkrete statutarische Auflösung gerichtete historische Stifterwille nicht mehr Berücksichtigung finden soll, sind nicht ersichtlich. Das neue Stiftungsrecht soll vor allem der Vereinheitlichung des Rechts dienen. Dies betrifft aber in erster Linie das unterschiedliche Landesrecht<sup>59</sup> und darf daher nicht zur Beschneidung der privatautonomen Stifterfreiheit bei Errichtung der Stiftung zu einer Einheitssatzung führen. Dafür besteht auch aus Gründen der Rechtssicherheit kein Bedürfnis, lässt sich doch der jeweiligen Satzung konkret entnehmen, was der Stifter angeordnet hat.

Schließlich ist die Stiftung zwar grundsätzlich auf eine unbeschränkte Dauer ausgerichtet. Dieser „Ewigkeitsgedanke“ des Stiftungsrechts ist letztlich aber nur ein Zugeständnis an den Stifter, eine dauerhafte Verbindung von Vermögen und Zweck zu schaffen, den das Recht sonst nicht zulässt. Die Stiftung ermöglicht es dem Stifter, seine privatautonome Entscheidung in

---

<sup>57</sup> Statt vieler nur BVerfGE 30, 392, 401 f.; BVerfGE 127, 1, 16 f.; BVerfGE 131, 20, 39; BVerfGE 148, 217, 255.

<sup>58</sup> So BVerfGE 157, 177, 202 f.; BVerfGE 127, 1, 20; BVerfGE 127, 31, 48 f.; BVerfGE 132, 302, 310 f.; BVerfGE 148, 217, 256 f.

<sup>59</sup> Begr. RegE, BT-Dr. 19/28173, S. 1.

einer Weise zu perpetuieren, wie es keine andere Rechtsform oder rechtliche Gestaltung erlaubt.<sup>60</sup> Entscheidend ist nicht die ewige Zweckbindung, sondern die Beständigkeit des Zweckes während des Bestehens der Stiftung.<sup>61</sup> Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Stifter in Wahrnehmung seiner grundrechtlich geschützten Gestaltungsfreiheit das „Angebot“ der Rechtsordnung auf Errichtung einer Ewigkeitsstiftung in vollem Umfang ausschöpfen muss, ebenso wenig wie ein Erblasser eine Dauertestamentsvollstreckung bis zur Maximaldauer von 30 Jahren anordnen muss. Mögen auch Stiftungen im Normalfall ohne zeitliche Begrenzung errichtet werden, entspricht dies noch nicht einmal dem historischen Befund.<sup>62</sup> Mit einem als „Wesen“ der Stiftung bezeichneten Normalbefund lässt sich eine Einschränkung der Stifterfreiheit nicht rechtfertigen. Dies gilt auch für ein Verbot statutarischer Änderungsklauseln.

Schließlich hat gerade das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts eine Reihe von Vorschriften geschaffen, um nachträgliche Änderungsrechte behutsam zu erweitern und zu vereinfachen.<sup>63</sup> Damit ist die nachträgliche Nichtigkeit statutarischer Auflösungsklauseln aus keinem denkbaren Grund gerechtfertigt.

#### b) Keine Vorwirkung des neuen Stiftungsrechts

Erst recht ist insofern keine Vorwirkung des neuen § 87 Abs. 1 BGB-neu anzunehmen, wie es vereinzelt für das neue Stiftungsrecht erwogen wird. Grundsätzlich entfaltet ein neues Gesetz erst mit seinem Inkrafttreten Wirkung (Art. 82 Abs. 2 GG).<sup>64</sup> Methodisch allein zulässig ist eine gewisse Vorwirkung, wenn es um Neuregelungen geht, die das geltende Recht lediglich unverändert wiedergeben, wie es für Teile des neuen Stiftungsrechts auch durchaus der Fall ist.<sup>65</sup> Dies gilt aber nicht für die hier in Rede stehende statutarische Auflösungsklausel, die nach geltendem Recht noch zulässig ist. Dies gilt ebenfalls nicht für nachteilige, die Stifterfreiheit einschränkende Änderungen, um die es hier geht. Eine Vorwirkung wird denn auch im Schrifttum für solche Fälle nicht vertreten.<sup>66</sup>

Eine solche negativ einschränkende „Vorwirkung“ ist nämlich auch verfassungsrechtlich bedenklich, handelt es sich doch bei Lichte besehen nicht um eine „Vorwirkung“, sondern um

---

<sup>60</sup> *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I, 1899, S. 961.

<sup>61</sup> Vgl. BT-Drs. 14/8765, 8; BT-Drs. 14/8894, S. 10.

<sup>62</sup> Eingehend auch *MüKoBGB/Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 136 ff.

<sup>63</sup> Vgl. Begr. RegE, BT-Dr. 19/28173, S. 28 f.

<sup>64</sup> Vgl. nur BVerfGE 42, 263, 283.

<sup>65</sup> Vgl. RegE, BT-Drs. 19/28173, S. 29.

<sup>66</sup> Vgl. *Schauhoff/Mehren*, NJW 2021, 2993, 2995; *Janitzki*, ErbR 2022, 15, 19; *Schwalm*, NotBZ 2022, 81, 82.

eine Rückwirkung. Wegen des Verbots der Rückwirkung von Gesetzen vor ihrem Inkrafttreten würde sie auch eine echte Rückwirkung darstellen, weil sie die zum 1.7.2023 eintretenden Rechtsfolgen rückbewirken würde. Gesetze mit "echter" Rückwirkung sind am Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den von der Rechtsfolgenanordnung berührten Grundrechten zu messen und regelmäßig nicht mit der Verfassung vereinbar. Das Rückwirkungsverbot gilt nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwürdig war. Von fehlendem Vertrauen kann man bei teils lang zurückliegenden Stiftungserrichtungen nicht sprechen. Ein solches Vertrauen in den Bestand der Stiftungssatzung ist nur dann nicht schutzwürdig, wenn der Vertrauensschutz aufgrund überragender Belange des Gemeinwohls zurücktritt.<sup>67</sup> Das ist etwa für die Anordnung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zur Effektivierung des Strafrechts angenommen worden,<sup>68</sup> liegt im zivilrechtlichen Stiftungsrecht aber fern.

### 3. Formelle Voraussetzungen

#### a) Zuständigkeit der Stiftungsorgane

Zuständig für den Auflösungsbeschluss ist nach § 12 Abs. 2 der Satzung der **Stiftungsvorstand**. Gemäß § 12 Abs. 3 Hs. 1 der Satzung muss er **einstimmig** entscheiden.

Teilweise wird vertreten, dass derartige Beschlüsse nur Anregungen an die Behörde sind, nach § 87 BGB tätig zu werden.<sup>69</sup> Diese Einschränkung wird aber nur gemacht, soweit die Organe eine Kompetenz zur Aufhebung kraft landesstiftungsrechtlicher Normen erhalten. Wenn wie hier der Stifter selbst die Organe dazu ermächtigt, die Stiftung aufzulösen, ist nicht einzusehen, warum ihr Beschluss dann nur eine Anregung an die Behörde sein soll, nach § 87 BGB tätig zu werden. Diese Anregung könnten die Stiftungsorgane ohnehin immer gegenüber der Stiftung artikulieren. Die statutarische Ermächtigung der Stiftungsorgane durch den Stifter in § 12 Abs. 1 der Satzung liefe leer, wenn man einem solchen Beschluss keinen rechtlichen Gehalt zubilligen wollte.

---

<sup>67</sup> Vgl. nur jüngst BVerfGE 156, 354, 404.

<sup>68</sup> Vgl. BVerfGE 156, 354; jüngst BVerfG Beschl. v. 7.4.2022, 2 BvR 2194/21.

<sup>69</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 4.

Überdies müssen nach § 12 Abs. 3 Hs. 2 der Satzung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des **Kuratoriums** dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Soweit es dem Kuratorium zurzeit an Mitgliedern fehlt, kann die Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 StiftG M-V Mitglieder eines Stiftungsorgans bestellen, sofern sie nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist satzungsgemäß bestimmt werden. Vorrangig ist aber die Bestellung des Kuratoriums durch die Ministerpräsidentin des Landes, § 10 Abs. 1 S. 1 der Satzung.

#### b) Mögliches (temporäres) Hindernis, § 11 Abs. 3 der Satzung

Möglicherweise könnte die Regelung in § 11 Abs. 3 der Satzung einem auflösenden Beschluss der Stiftungsvorstands im Jahr 2022 entgegenstehen. Denn hiernach sind Änderungen der Satzung nach den Abs. 1 und 2 „erst *ab dem dritten Jahr nach der Errichtung der Stiftung*“ zulässig. Diese Frist würde beginnen mit der Anerkennung der Stiftung am 8.1.2021 und wäre erst am 7.1.2024 abgelaufen. Die Norm adressiert nach ihrem Wortlaut explizit Satzungsänderungen nach § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung.

Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob eine Auflösung nach § 12 Abs. 2 der Satzung eine solche Satzungsänderung gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 der Satzung darstellt.

Absatz 1 regelt solche Änderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern. Demgegenüber würde eine Auflösung der Stiftung den Stiftungszweck ganz erheblich berühren, da er nicht mehr verfolgt werden könnte. Die Auflösung der Stiftung ist eine wesentliche Veränderung, ja die wesentlichste Änderung der ursprünglichen Gestaltung der Stiftung. Eine Auflösung erfolgt daher nicht durch einen Beschluss im Sinne von § 11 Abs. 1 der Satzung.

Abs. 2 erfasst Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die nicht Abs. 1 unterliegen. § 11 Abs. 2 der Satzung deckt also die Zwischenschicht zwischen einfachen Satzungsänderungen nach § 11 Abs. 1 der Satzung und Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegungen und Auflösungen nach § 12 Abs. 2 der Satzung ab. Gemeint sind insbesondere Satzungsänderungen unterhalb von Zweckänderungen, die diesen aber „berühren“, zum Beispiel zur Art und Weise der Zweckerfüllung, sowie wesentliche Organisationsänderungen. Die Auflösung der Stiftung ist keine *Satzungsänderung* in diesem Sinne, weil eine Stiftung durch einen Auflösungsbeschluss keine neue Satzung erhält. Ein Auflösungsbeschluss wird daher auch nicht von § 11 Abs. 2 der Satzung erfasst.

Die Dreijahresfrist des § 11 Abs. 3 der Satzung greift daher nur für die in § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Beschlussgegenstände ein, um die es hier nicht geht.

Die Änderungsfrist des § 11 Abs. 3 der Satzung ist auch nicht entsprechend auf die Beschlüsse nach § 12 der Satzung anzuwenden. Der Auflösungsbeschluss ist erst in § 12 der Satzung geregelt. Die Satzung weist damit eine sinnvolle Stufenfolge hin zu immer intensiveren Eingriffen in die Gestalt der ursprünglichen Stiftung auf. Dabei ist aus der Systematik der Satzung zu schließen, dass § 12 der Satzung eine eigenständige, abschließende Regelung ist. Ein Verständnis der Satzung, nach dem stets die Voraussetzungen des § 11 der Satzung erfüllt sein müssen und *zusätzlich* für Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung die Erfordernisse in § 12 der Satzung erfüllt sein müssen, könnte die Regelung in § 12 Abs. 3 der Satzung nicht erklären. Hiernach muss der Vorstand für Maßnahmen nach § 12 der Satzung einstimmig entscheiden und zwei Drittel des Kuratoriums müssen dem Beschluss zustimmen. Wenn man die Auflösung als Satzungsänderung nach § 11 der Satzung begreifen würde, wäre die Bestimmung redundant. Denn dann müsste der Vorstand schon nach § 11 Abs. 2 der Satzung einstimmig entscheiden und sich der Rückendeckung von zwei Dritteln des Kuratoriums gewiss sein.

Es ist auch nicht widersinnig, dass „einfache“ Satzungsänderungen nach § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung erst ab dem dritten Jahr nach der Errichtung der Stiftung zulässig sind, während es für Zweckänderungen oder gar eine Auflösung keine temporäre Sperre gibt. Denn § 12 Abs. 2 der Satzung statuiert mit der Unmöglichkeit bzw. der Änderung der Verhältnisse eigene, strenge Voraussetzungen für derartige Eingriffe. Der Zweck der Dreijahresfrist ist darin zu sehen, dass die Stiftungssatzung nicht alsbald nach ihrer Errichtung geändert werden soll, sondern erst einmal Erfahrungen gesammelt, nicht vorschnell Änderungen beschlossen werden sollen und sich die Organe und der Rechtsverkehr auf den Bestand der Satzung verlassen können sollen. Im Falle der einschneidenden Änderungen der tatsächlichen Umstände und allemal bei der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks handelt es sich aber um von außen kommende Umstände, auf die die Stiftung unverzüglich reagieren können muss.

Nach alledem kann § 12 der Satzung als eigene, abgeschlossene Regelung gesehen werden. § 11 Abs. 3 der Satzung mit seiner temporären Sperre kann nicht auf den auflösenden Beschluss des Stiftungsvorstands übertragen werden. Eine Auflösung (oder auch eine Zweckänderung) wäre demnach auch schon im Jahr 2022 möglich.

### c) Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht

Das Justizministerium als zuständige Stiftungsbehörde (§ 2 StiftG M-V) müsste den Beschluss genehmigen.<sup>70</sup> Diese Voraussetzung statuiert das StiftG M-V nicht explizit, sie ist aber allgemein anerkannt und folgt daraus, dass die Stiftung gemäß § 80 Abs. 1 Var. 2 BGB nur unter staatlicher Mitwirkung entstehen und deshalb auch nur unter staatlicher Mitwirkung beendet werden kann.<sup>71</sup> Der Stifter hat diese Genehmigungspflicht auch in § 12 Abs. 4 der Satzung aufgegriffen. Die Stiftungsbehörde wird die erforderliche Genehmigung nur erteilen, wenn keine Zweifel daran bestehen, dass die Auflösungsgründe vorliegen.<sup>72</sup> Sie prüft die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Organbeschlüsse und schließt aus, dass der Stifterwille, die Satzung oder andere Rechtsvorschriften einer Auflösung entgegenstehen.<sup>73</sup>

Empfehlenswert, weil im Schrifttum bisweilen als Voraussetzung gefordert und leicht umzusetzen, ist es, den Stifter – also das Land Mecklenburg-Vorpommern – vor der Genehmigung noch einmal formell anzuhören,<sup>74</sup> auch wenn die Auffassung des Landes bislang hinreichend bekannt geworden sind.

## 4. Materielle Voraussetzungen

In materieller Hinsicht ist entscheidend, ob die Auflösungsgründe, die der Stifter in § 12 Abs. 2 der Satzung beschrieben hat, erfüllt sind. Der **Stiftungszweck** müsste also **unmöglich** sein oder die **Verhältnisse** müssten sich derart geändert haben, dass die **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll** erscheint.

### a) Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks, § 12 Abs. 2 Var. 1 der Satzung

Der Stifter hat den Maßstab dafür, wann der Stiftungszweck im Sinne des § 12 Abs. 2 Var. 1 der Satzung unmöglich wird, nicht näher entfaltet. Es ist daher davon auszugehen, dass er an die von § 87 BGB bekannten Maßstäbe zur Unmöglichkeit des Stiftungszwecks anknüpfen wollte. Für den Fall des § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB – also im Fall der behördlichen Aufhebung der

---

<sup>70</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 51.

<sup>71</sup> Allgemeine Meinung, wie hier: BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 BGB, Rn. 6; Meyn, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.17; Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 28.

<sup>72</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 2.

<sup>73</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 10.

<sup>74</sup> Meyn, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.17.

Stiftung wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks – hat sich eine umfangreiche Dogmatik und Kasuistik herausgebildet. Ein Rekurs hierauf ist deshalb geboten. Denn sprachlich ist der einzige Unterschied zur Satzungsregelung, dass § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB ausdrücklich von einer *Unmöglichkeit der Erfüllung* des Stiftungszwecks spricht, während § 12 Abs. 2 Var. 1 der Satzung schlicht davon spricht, dass der *Stiftungszweck unmöglich* wird. Diese Satzungsregelung ist aber dahin auszulegen, dass sie dasselbe meint wie die gesetzliche Fassung, die sprachlich etwas genauer ist. Denn ein Zweck als solcher kann ja kaum unmöglich werden, sondern nur seine Erfüllung.

Der Maßstab für die Unmöglichkeit wird in Anknüpfung an allgemeine zivilrechtliche Vorschriften gewonnen. Insbesondere erfasst der Begriff alle in § 275 Abs. 1 BGB geregelte Konstellationen.<sup>75</sup> Unmöglichkeit lässt sich danach annehmen, wenn der Stiftungszweck aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer nicht mehr erfüllt werden kann.<sup>76</sup>

#### aa) Rechtliche Unmöglichkeit

Rechtlich unmöglich wäre die Erfüllung des Stiftungszwecks, wenn ebendiese Erfüllung verboten ist. Die gegenwärtigen nationalen und internationalen Sanktionen gegen die Inbetriebnahme von Nord Stream 2 und ihre Betreibergesellschaft, die Nord Stream 2 AG, könnten es jedenfalls verbieten, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung weiter betrieben wird. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient „vorrangig“ dazu, sich an der Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 zu beteiligen (§ 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung). In diesem Zusammenhang ist fraglich, welche unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen die nationalen und internationalen **Sanktionsregime** auf die Tätigkeit der Stiftung haben, d.h. wieweit die Sanktionen gegen das Betreiben der Pipeline Nord Stream 2 als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auch die Stiftung als Trägerin des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfassen. Diese Fragen sind nicht spezifisch stiftungsrechtlich, sondern betreffen das Völkerrecht, das Außenwirtschaftsrecht und politische Entscheidungen und können daher in diesem Gutachten nicht abschließend geklärt werden. Dass hier durchaus Einflussmöglichkeiten bestehen, zeigt der Beschluss von Wirtschaftsminister Robert Habeck, den deutschen Ableger von Gazprom, die Gazprom

---

<sup>75</sup> Allgemeine Meinung, statt vieler nur BeckOK BGB/*Backert*, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 3; auch die wirtschaftliche oder „praktische“ Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 BGB fällt darunter, siehe Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 5; als Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit einstufend VG München Urt. v. 23.1.2013 – M 7 K 11.5908, juris Rn. 25 ff.

<sup>76</sup> Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 38.

Germania, zur Sicherung der Energieversorgung unter die Treuhandverwaltung der Netzagentur zu stellen.<sup>77</sup>

Stiftungsrechtlich ist zu klären, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit dem Stiftungszweck zusammenhängt und ob die Erfüllung des **Stiftungszwecks** selbst durch die Sanktionen gegen die Pipeline und die Nord Stream 2 AG rechtlich unmöglich geworden ist. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 der Satzung dient der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung des Stiftungszwecks. Stiftungszweck ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung die Förderung des Klima- und Umweltschutzes. Dazu gehört aber, wie auch die Präambel feststellt, zur **Absicherung des Aufbaus von erneuerbaren Energien flexibel einsetzbare Gaskraftwerke** vorzusehen, die den sog. Flat-terstrom durch Wind und Sonne ausgleichen können. Damit ist der Bau der Gasleitung zur Versorgung solcher Gaskraftwerke nicht nur ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der völlig unabhängig vom Stiftungszweck lediglich Einnahmen generieren soll (wie beispielsweise der Betrieb einer Cafeteria zur Einnahmeerzielung eines Krankenhauses oder eines Museums), sondern dient ähnlich wie ein Zweckbetrieb im Gemeinnützigkeitsrecht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks. Vergleichbar ist dies mit dem Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes, das Stiftungszweck ist und zugleich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegen Entgelt geführt wird (und aufgrund der Gemeinnützigkeit anders als bei der nicht gemeinnützigen Klima- und Umweltschutzstiftung MV als privilegierter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb **Zweckbetrieb** ist). Dementsprechend stellen die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten „Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung“ Stiftungszwecke dar und dient die Beteiligung an einer flexiblen Stromherstellung mittels der Zuführung durch die Gaspipeline aus Sicht des Stifters der Erfüllung dieses Stiftungszwecks. So formuliert es die Satzung auch zutreffend: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb soll als **zeitweiliger Nebenzweck** zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen (Abs. 4 S. 4 der Präambel). Die Erfüllung dieses Stiftungszwecks ist durch die Sanktionen gegen die Gesellschaft Nord Stream 2 AG und die Einstellung des Zertifizierungsverfahren der Pipeline rechtlich unmöglich geworden. Das gilt auch für etwaige weitere Tätigkeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der weiterhin dem laufenden Betrieb der Pipeline dienen sollte, etwa durch Kompensation für Umwelteingriffe und weitere Tätigkeiten

---

<sup>77</sup> Vgl. FAZ v. 5.4.2022, S. 15.

entsprechend § 2 Abs. 2 S. 4 und 5 der Satzung. Insofern ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht auf die Vollendung der Pipeline beschränkt, sondern soll diesem Ziel nur „vorrangig“, aber nicht ausschließlich dienen.

Allerdings sind die in § 2 Abs. 1 der Satzung normierten weiteren Zwecke („Klima- und Umweltschutz“) rechtlich erlaubt und könnten von der Stiftung weiterverfolgt werden. Eine teilweise Unmöglichkeit genügt für die Auflösung einer Stiftung grundsätzlich nicht, sondern könnte allenfalls zur Zweckänderung berechtigen.<sup>78</sup> Im vorliegenden Fall ist dies aber nicht der Fall, da auch die Klima- und Umweltschutzziele der Stiftung tatsächlich unmöglich geworden sind und nicht mehr sinnvoll verfolgt werden können (dazu sogleich).

### bb) Tatsächliche Unmöglichkeit

Tatsächliche Unmöglichkeit verlangt derart große Hindernisse für die Erfüllung des Stiftungszwecks, dass sie von der Stiftung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand überwunden werden können.<sup>79</sup> Typische Beispiele sind die endgültige Zweckerfüllung durch die Stiftung oder durch Dritte, der Wegfall der Destinatäre, der dauerhafte Verlust des Stiftungsvermögens als Fall der wirtschaftlichen Unmöglichkeit sowie der Untergang des Förderungsobjekts.<sup>80</sup> Für eine tatsächliche Unmöglichkeit der weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks gibt es im Fall der Klima- und Umweltstiftung MV mehrere Anknüpfungsmomente.

#### (1) Fehlende Organmitglieder

Das Fehlen von Stiftungsorganen, die auch nicht durch die Bestellung neuer Organe ersetzt werden können, weil sich niemand für die fragliche Position findet, führen zur Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks.

Zwar müsste in diesem Fall das Amtsgericht nach §§ 86 S. 1, 29 BGB einen Not-Vorstand bestellen. Außerdem kann die Stiftungsbehörde in MV gemäß § 7 Abs. 2 StiftG M-V Mitglieder eines Stiftungsorgans bestellen, sofern sie nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist satzungsgemäß bestimmt werden. Schließlich kann die Ministerpräsidentin gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 der Satzung neue Vorstände bestellen. Alle Besetzungsrechte helfen aber dann

---

<sup>78</sup> BeckOK BGB/*Backert*, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 3.

<sup>79</sup> MüKoBGB/*Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 8; Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 38.

<sup>80</sup> Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 38; MüKoBGB/*Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 8; Grüneberg/*Ellenberger*, 2022, § 87 BGB Rn. 1; Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 5; BeckOK BGB/*Backert*, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 3.

nicht, wenn sich keine geeigneten Personen für diese Positionen finden lassen, weil niemand gegen seinen Willen bestellt werden kann. Ob dies der Fall ist, ist eine Tatfrage, die hier nicht abschließend beantwortet werden kann.

## (2) Endgültige Zweckerfüllung durch Fertigstellung der Pipeline

Die Verfolgung des Stiftungszwecks könnte gemäß § 275 Abs. 1 Var. 1 BGB tatsächlich unmöglich geworden sein, weil die Gaspipeline Nord Stream 2 im September 2021 fertiggestellt wurde und die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Vollendung des Pipelinebaus nach § 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung damit **erreicht** ist. Die Formulierung in § 2 Abs. 2 S. 2 der Stiftungssatzung sowie die „historischen“ Motive für die Gründung der Stiftung deuten darauf hin, dass der Stifter eine *Vollendung* im Sinne einer baulichen Fertigstellung der Gaspipeline Nord Stream 2 bezweckt hat.<sup>81</sup> Auch in der Präambel (Abs. 4 S. 4) kommt zum Ausdruck, dass es dem Stifter um einen Beitrag zu den *Arbeiten* an der Pipeline ging.

Auf die noch ausstehende Zertifizierung und Inbetriebnahme der Pipeline kommt es nach diesem Verständnis des historischen Stifterwillens nicht an. Dafür spricht auch, dass die Übertragung der Vollendung der Gaspipeline auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung die beteiligten Firmen vor Sanktionen schützen sollte. Die nach der baulichen Vollendung durchzuführende Zertifizierung erfolgt aber durch die zuständige Behörde, die insoweit nicht vor Wirtschaftssanktionen geschützt werden muss. Und die anschließende Inbetriebnahme würde durch die Betreibergesellschaft, die Nord Stream 2 AG, erfolgen, die als Tochtergesellschaft des russischen staatlichen Unternehmens Gazprom nicht durch deutsche Stellen geschützt werden kann und auch nicht geschützt werden sollte.

Mit der Fertigstellung der Pipeline im September 2021 wurde also der mit Nord Stream 2 assoziierte Stiftungszweck erreicht und damit seine weitere Verfolgung tatsächlich unmöglich. Auch etwaige weitere Tätigkeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, die dem laufenden Betrieb der Pipeline dienen sollten, etwa durch Kompensation für Umwelteingriffe und weitere Tätigkeiten entsprechend § 2 Abs. 2 S. 4 und 5 der Satzung, sind aus rechtlichen Gründen wegen der Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft Nord Stream 2 AG unmöglich geworden.

---

<sup>81</sup> Vgl. auch vor Errichtung der Stiftung die Formulierung in LT-Drs. 7/5302, Nr. 3, Abs. 3 der Begründung.

### (3) Fehlende Akzeptanz bei Partnern und in der Bevölkerung

Der Ruf der Stiftung könnte so stark gelitten haben, dass sie ihre weiteren Stiftungszwecke neben der Vollendung der Pipeline tatsächlich nicht mehr verfolgen kann.<sup>82</sup> Umweltprojekte im Land könnten unter fehlender Akzeptanz leiden. Ihre Umsetzung könnte von Non-Profit-Organisationen, Bürgern oder politischen Gremien be- oder verhindert werden.

So sieht § 2 Abs. 1 der Satzung maßgebend vor, dass die Stiftung ihren Zweck durch **Kooperationen** mit anderen Organisationen erfüllt. § 2 Abs. 1 Spiegelstrich 3 der Satzung sieht etwa als Stiftungszweck vor „die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klimaschutzes und auf dem Gebiet einer klimaschonenden Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder unter federführender Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern“. § 2 Abs. 1 Spiegelstrich 10 der Satzung benennt als Aktivität der Stiftung die „Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte und Vorhaben, die nach diesem Satzungszweck auch durch die Stiftung allein zulässig sind, zu verwirklichen“.

Es sind zwar auch Stiftungszwecke aufgeführt, die ohne die Zwischenschaltung einer anderen Organisation auskommen. Hier ist die Stiftung nicht darauf angewiesen, dass Dritte die Stiftungsmittel annehmen. Man denke etwa an den Stiftungszweck, eine „Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Klimaschutzes...“<sup>83</sup> zu bieten. Es könnte etwa genügen, eine Broschüre zu naturwissenschaftlichen Basisinformationen zum Klimawandel und seinen Auswirkungen in Mecklenburg-Vorpommern zu drucken und an alle Haushalte zu verteilen.

Aber selbst wenn vereinzelt potentielle Förderempfänger noch dazu bereit sind, mit der Stiftung Projekte zu realisieren<sup>84</sup> und die Stiftung im Alleingang Informationsmaterial erstellen und ähnliche Aktivitäten entfalten könnte, kann die angestrebte **Breitenwirkung** der Stiftungsaktivitäten nicht erreicht werden. Angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, die zunehmend bekanntwerdenden Gräueltaten der Angreifer und vor allem der Tatsache, dass Russland sich maßgebend durch Gasverkäufe in den Westen finanziert hat und zugleich

---

<sup>82</sup> Vgl. den Bericht des NDR v. 3.3.2022, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Landesregierung-will-Klima-Stiftung-schnell-aufloesen,schwesig1142.html> (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>83</sup> Siehe § 2 Abs. 1 Spiegelstrich 7 der Satzung.

<sup>84</sup> DIE ZEIT v. 7.3.2022, Zeit im Osten, S. 17.

die Abhängigkeit Deutschlands von diesen Lieferungen weitere wirtschaftliche Sanktionen (bislang erfolgreich) verhindert hat, steht die Stiftung mit ihrem Nebenzweck und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der Fertigstellung der zweiten russischen Gaspipeline nach Deutschland unter Umgehung der Pipeline durch die Ukraine, sowie der zu 99 %tigen Finanzierung durch das russische Staatunternehmen Nord Stream 2 AG im Mittelpunkt der Kritik. Deutschland ist für Gazprom das wichtigste Exportland. Im Jahr 2021 lieferte Russland 48 Milliarden Kubikmeter Pipeline-Gas an Deutschland und damit 23,7 % des gesamten Gasexports.<sup>85</sup> Mit der Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 wären diese Zahlen mit Sicherheit angestiegen. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass Russland die Abhängigkeit von seinen Gasleitungen nutzt, um andere Länder zu sanktionieren. So sind die Lieferungen an Polen und Bulgarien jüngst eingestellt worden, weiteren Ländern wird dies angedroht.<sup>86</sup> Mit diesem Hintergrund und diesem Finanzierungskonzept ist die angestrebte Multiplikatorwirkung der Stiftung in die Breite der Bevölkerung, der Unternehmen und der Kommunen und Kreise im Land nicht mehr zu verwirklichen. So heißt es in der Präambel: *„Die große Jahrhundertaufgabe „Klimaschutz“ kann aber nur gelingen, wenn sie im Bewusstsein der breiten Mehrheit der Bevölkerung als existenziell wichtig verankert und von möglichst vielen aktiv unterstützt wird. Mecklenburg-Vorpommern braucht eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die verfolgten Ziele.“* Diese Wirkung kann mittels der Stiftung nicht mehr erreicht werden.

Erste Reaktionen sind bereits erfolgt. So sind die Schulprojekte der Stiftung bereits von Seiten der Schulaufsicht beendet worden.<sup>87</sup> Landesregierung und Landtag gehen übereinstimmend davon aus, mit der Stiftung nicht mehr zusammenzuarbeiten. Zwar ist das Land zugleich auch der Stifter und hat als solcher bei der einmal errichteten Stiftung keine autonomen Einwirkungsrechte auf die Stiftung. Jedoch ist das Land zugleich seinen Bürgerinnen und Bürgern und der Völkerrechtsfreundlichkeit verpflichtet und daher gehalten, jedenfalls berechtigt, mit seinen Ministerien und Behörden die Zusammenarbeit mit der Stiftung aufzukündigen. Damit ist eine sinnvolle Stiftungstätigkeit nicht mehr denkbar.

---

<sup>85</sup> Vgl. FAZ v. 28.4.2022, S. 15, Die Gasversorgung gerät in Gefahr.

<sup>86</sup> FAZ v. 28.4.2022, S. 15, Die Gasversorgung gerät in Gefahr.

<sup>87</sup> Siehe den Bericht des NDR v. 27.4.2022, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Land-laesst-umstrittene-Klimastiftung-nicht-in-die-Schulen,schwesig1198.html> (letzter Abruf am 3.5.2022).

Soweit in der völlig untergeordneten Eigentätigkeit der Stiftung noch ein verbleibender Zweck gesehen werden sollte, wäre nach dem Rechtsgedanken des § 139 BGB von einer vollständigen Unmöglichkeit auszugehen, weil es der Stifter ausweislich der Präambel nicht gewollt hat, dass dieser weiterverfolgt wird. Die Stiftung wäre für solche Tätigkeiten auch deutlich überfinanziert (vorbehaltlich ihres Vermögensverlusts, dazu sogleich). In diesem Fall sind „völlig unbedeutende Nebenzwecke“ außer Acht zu lassen, die noch verfolgt werden könnten,<sup>88</sup> und eine Gesamtauflösung ist zulässig.

#### (4) Dauerhafter Verlust des Stiftungsvermögens

Die Erfüllung des Stiftungszwecks kann auch dann tatsächlich unmöglich sein, wenn die Stiftung dauerhaft ohne Vermögen ist. Hierfür kommt vor allem die drohende Rückforderung von 99 % des Stiftungskapitals in Betracht.

##### (a) Anfechtungsmöglichkeit der schweizerischen Konkursverwaltung gemäß Art. 285 f. SchKG

Die Stiftung hat im März und Juli 2021 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro von der Nord Stream 2 AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug (Schweiz), erhalten. Es wird gemutmaßt, dass die Gesellschaft Insolvenz anmelden musste (s.o.).<sup>89</sup> Gemäß Art. 285 f. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) könnten Gläubiger, die einen provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustschein erhalten haben, die schweizerische Konkursverwaltung oder einzelne Konkursgläubiger bestrebt sein, unentgeltliche Verfügungen des Schuldners anzufechten.<sup>90</sup> Angefochten werden könnten unentgeltliche Verfügungen, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat.<sup>91</sup>

Noch unklar ist – neben der Tatsache, ob die Nord Stream 2 AG überhaupt Insolvenz anmeldet oder ihre russische Muttergesellschaft diese durch Nachschüsse abwendet – wann die Jahresfrist zu laufen begann und ob sie gegebenenfalls bereits abgelaufen ist. Außerdem ist fraglich,

---

<sup>88</sup> So Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 16.

<sup>89</sup> So etwa der NDR v. 15.3.2022, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Nord-Stream-2-Wie-weiter-mit-herrenlose-Pipeline-Rohren,nordstream692.html> (letzter Abruf am 3.5.2022); am 2.3.2022 soll das Unternehmen eine Insolvenzeröffnung allerdings dementiert haben, <https://www.ener-gate-messenger.de/news/220497/nord-stream-2-ag-ist-nicht-insolvent> (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>90</sup> Siehe Art. 285 Abs. 1 und Abs. 2 SchKG.

<sup>91</sup> Siehe Art. 286 Abs. 1 SchKG.

ob das schweizerische Recht die Zuwendung an die Stiftung als unentgeltliche Verfügung betrachtet oder ob es sich etwa um eine Investition in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, die nicht nach Schenkungsgrundsätzen zu beurteilen ist. Ebenfalls offen ist, wie groß die Bereitschaft der schweizerischen Konkursverwaltung und der Gläubiger zur Anfechtung der Zuwendung wäre. Ein rechtliches Problem könnte darin bestehen, dass gegenwärtige nationale und internationale Sanktionen die Rückzahlung der Mittel an die Nord Stream 2 AG untersagen könnten. Neben einer hier nicht möglichen vertieften insolvenzrechtlichen Prüfung aus schweizerischer Sicht sollte daher auch eine intensive Befassung mit dem aktuellen Sanktionsregime erfolgen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Insolvenz der Nord Stream 2 AG erhärten sollten.

Wenn im Falle einer Insolvenz eine Anfechtung erfolgte, könnte die Stiftung verurteilt werden, 20 Millionen Euro bzw. nach Verstreichen der ersten Jahresfrist 10 Millionen Euro an die Nord Stream 2 AG zurückzuzahlen und hätte dauerhaft kein Vermögen mehr, um die zahlreichen Stiftungszwecke zu verwirklichen. Wenn das Bestehen dieses Rückzahlungsanspruchs überwiegend wahrscheinlich ist, muss die Stiftung nach § 249 HGB eine Rückstellung bilden<sup>92</sup> und wäre dann möglicherweise bereits verschuldet. Die Stiftung ist mit ihrem umfangreichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 33 HGB zu einer kaufmännischen Buchführung verpflichtet.<sup>93</sup> Unter Umständen müsste die Stiftung dann haftungsbewehrt (§§ 86 S. 1, 42 Abs. 2 S. 1 BGB) sogar selbst Insolvenz anmelden. Gemäß §§ 86 S. 1, 42 Abs. 1 S. 1 BGB ist das ein eigener Auflösungsgrund für die Stiftung.<sup>94</sup> Jedenfalls führt die Rückstellung dazu, dass diese Gelder, selbst wenn sie noch auf dem Konto der Stiftung vorhanden sind, nicht für die Verwirklichung der Stiftungszwecke ausgegeben werden dürfen.

#### (b) Scheitern des Lebensfähigkeitskonzepts

Im Schrifttum wird insbesondere von *Hüttemann* und *Rawert* eine erweiterte Auslegung des Begriffs der Unmöglichkeit propagiert und damit eine gewisse Loslösung von der Unmöglichkeit im zivilrechtlichen Sinne. Sie vertreten, dass man den Begriff der Unmöglichkeit nach § 87 Abs. 1 BGB mit der Lebensfähigkeitsprognose des § 80 Abs. 2 BGB verzahnen sollte. Für eine Unmöglichkeit käme es dann darauf an, dass das ursprüngliche Lebensfähigkeitskonzept des

---

<sup>92</sup> Siehe Richter/Römer, Stiftungsrecht, 2019, § 19 Rn. 533 ff.

<sup>93</sup> Hierzu *Hüttemann*, FS Roth, 2015, Non-Profit Organisationen als Kaufleute, S. 241, 255 ff.

<sup>94</sup> Siehe nur Staudinger/*Hüttemann*/*Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 86 BGB Rn. 92.

Stifters (endgültig) gescheitert ist.<sup>95</sup> Dafür muss das Vermögen noch nicht dauerhaft und vollständig verloren gegangen sein, sondern es genügt, dass das bei Errichtung der Stiftung ursprüngliche „Lebensfähigkeitskonzept“ infolge dauerhaft geringer Erträge als gescheitert betrachtet werden kann.<sup>96</sup> Telos dieses Ansatzes ist, auf eine zu optimistische Einschätzung des Stifters rechtzeitig reagieren zu können, um das noch vorhandene Stiftungsvermögen einer sinnvollen Verwendung zuzuführen.<sup>97</sup> So könnte man vertreten, dass die Stiftung von vornherein darauf ausgelegt war, über den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 2 Abs. 2 der Satzung; § 3 Abs. 1 Buchst. b der Satzung) Erträge zu generieren, die nach der Fertigstellung nun ausbleiben. Auch sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c. der Satzung) der Nord Stream 2 AG könnten aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation des Unternehmens ausbleiben. Man denke hier insbesondere an das angebliche Zuwendungsversprechen, für zwanzig Jahre jeweils zwei Millionen Euro pro Jahr an die Stiftung zu leisten. Der Ruf der Stiftung hat in den vergangenen Wochen und Monaten gelitten, sodass auch Zuwendungen Dritter ausbleiben könnten. Damit ist jetzt schon absehbar, dass die Stiftung keine weiteren Mittel für die Erfüllung ihrer Stiftungszwecke wird akquirieren können.

Gedacht ist dieser Ansatz insbesondere für notleidende Stiftungen, die nach Abzug der administrativen Kosten jährlich nur drei- oder vierstellige Beträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks aufwenden können.<sup>98</sup> Bei einem Kapitalstock in Höhe von nur 200.000 € wird man, verglichen mit dem ursprünglichen Lebensfähigkeitskonzept, das sonstige Zuwendungen von mehreren Millionen Euro vorsah, von einer notleidenden Stiftung in diesem Sinne sprechen können. So halten gewichtige Stimmen für eine auf Dauer angelegte Stiftung einen Kapitalstock von mindestens ein bis zwei Millionen Euro für realistisch.<sup>99</sup> Zwar geht die Stiftung laut Presseberichten<sup>100</sup> davon aus, dass sie ihren eigenen Finanzplan einhalten können. Dieser sieht vor, dass jedes Jahr zwei der 20 Millionen Euro ausgegeben werden sollen. Aber dies steht unter dem Vorbehalt, dass die sonstigen Zuwendungen nicht zurückzahlen sein

---

<sup>95</sup> Dazu vertieft Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 6.

<sup>96</sup> Grundlegend Hüttemann/Rawert ZIP 2013, 2136, 2138 ff.; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 6, zustimmend Schauer, Die Zusammenführung rechtsfähiger Stiftungen, S. 47 ff.; BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 3; zum Meinungsstand auch MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 10.

<sup>97</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 6.

<sup>98</sup> Zur Vermögenssituation deutscher Stiftungen Baus npoR 2010, 5, 6; Hüttemann/Rawert ZIP 2013, 2136, 2136 f.

<sup>99</sup> Hüttemann/Rawert ZIP 2013, 2136, 2140.

<sup>100</sup> DIE ZEIT v. 7.3.2022, Zeit im Osten, S. 17.

werden und man auf die Bildung einer Rückstellung haftungsrechtlich bedenklich verzichten würde (s.o.).

Hinzu kommt die noch nicht abgeschlossene steuerliche Prüfung zur Frage der Schenkungsteuerpflicht der Stiftung als Empfängerin einer Zuwendung in Höhe von 20 Millionen Euro, die gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG zu 50 % besteuert wird.<sup>101</sup> Steuerbefreit wäre nur eine Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung, die hier nicht vorliegt. Primär verpflichtet ist die beschenkte Stiftung, § 20 Abs. 1 S. 1 ErbStG. Liegen keine Befreiungstatbestände vor, sind daher 10 Millionen Euro Schenkungsteuer an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu zahlen. Hinzu kommen möglicherweise steuerliche Nebenfolgen für eine verspätete Zahlung.

Das im Schrifttum für notleidende Stiftungen entwickelte Lebensfähigkeitskonzept ist durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.7.2021<sup>102</sup> geltendes Recht geworden, das zum 1.7.2023 in Kraft tritt. Der Gesetzgeber verlangt einerseits für die Anerkennung der Stiftung in § 82 BGB-neu, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, also die Lebensfähigkeitsprognose positiv ausfällt. Diese Regelung, die im Zeitpunkt des Entstehens der Stiftung zu prüfen ist, entspricht weitestgehend dem bisherigen § 80 Abs. 2 S. 1 BGB. Dabei sind entsprechend dem Hinweis in der Gesetzesbegründung auch schon bisher bei der wirtschaftlichen Prognose die geänderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. Negativzinsen) zu berücksichtigen.<sup>103</sup> In §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 BGB-neu finden sich nun entsprechend der Auslegung von *Hüttemann* und *Rawert* Beendigungstatbestände für die Stiftung, die daran anknüpfen, dass die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann. Dieser Tatbestand weicht von den bisher vertretenen Auffassungen der überwiegenden Zahl der Aufsichtsbehörden zur alten Rechtslage ab. Während bisher strikt auf die Unmöglichkeit zur weiteren Zweckerfüllung und damit auf dem Verlust des gesamten Stiftungsvermögens oder der vollständigen Ertragsunfähigkeit beharrt wurde, ist im neuen Recht die Prognose über die Lebensfähigkeit entscheidend und wird auf den Begriff der Unmöglichkeit verzichtet.<sup>104</sup> So wird ein Gleichlauf von § 82 BGB-neu und §§ 87, 87a BGB-neu erreicht,

---

<sup>101</sup> Abzüglich eines Freibetrags von einmalig 20.000 € aus § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG.

<sup>102</sup> BGBl. 2021 I, S. 2947.

<sup>103</sup> So die Intention der Bundesregierung, BT-Drs. 19/28173, S. 51.

<sup>104</sup> BT-Drs. 19/28173, S. 76 f.; BT-Drs. 19/31118, S. 11; vgl. auch *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, S. 32 ff. Dieser Maßstab gilt nunmehr auch für Satzungsänderungen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu, vgl. BT-Drs. 19/31118, S. 10; *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, 1, 24 ff.

den es bisher bei § 80 Abs. 2 S. 1 BGB und § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB wegen des strengeren Unmöglichkeitmaßstabes nach Auffassung der Stiftungsbehörden bei letzterer Norm nicht gab. Der Gesetzgeber hat damit das Lebensfähigkeitskonzept von *Rawert* und *Hüttemann* übernommen und es gesetzlich umgesetzt. Sieht man darin eine gesetzliche **Klarstellung** der schon vorher zutreffenden Auslegung des bisherigen Rechts, so ist auch vor dem 1.7.2023 davon auszugehen, dass das Stiftungsvermögen nicht bis auf den letzten Euro ausgegeben sein muss, bevor sich die Stiftung auflösen lässt.

### **Zwischenergebnis**

- Hinsichtlich der Vollendung des Baus der Pipeline ist die endgültige Zweckverwirklichung und damit der Wegfall des zeitweiligen Neben-Stiftungszwecks eingetreten.
- Hinsichtlich der Absicherung der weiteren Arbeiten und des Betriebs vor Ort ist der Stiftungszweck aufgrund der Sanktionen rechtlich unmöglich geworden.
- Zwar sind die anderen in § 12 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke zum Klima- und Umweltschutz rechtlich nicht verboten. Jedoch ergibt die Auslegung der Satzung, insbesondere der Präambel unter Berücksichtigung des Stifterwillens, dass der Stifter mit den weiteren Zwecken zum „Klima- und Umweltschutz“ eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien durch die Multiplikatorwirkung der Stiftung erreichen wollte. Diese Breitenwirkung ist aufgrund der negativen Verknüpfung der Ziele und Zwecke der Stiftung mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg nicht mehr erreichbar. Damit ist die Erfüllung aller Stiftungszwecke rechtlich unmöglich geworden. Etwaige minimale eigene Fördertätigkeiten treten dahinter zurück.
- Darüber hinaus könnte die Erfüllung aller Stiftungszwecke aufgrund eines dauerhaften Verlusts des Stiftungsvermögens tatsächlich unmöglich geworden sein. Dies hängt tatbestandlich davon ab, ob rechtlich eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von zwanzig Millionen Euro besteht und ob in Höhe von 10 Millionen Euro Schenkungsteuer anfällt und ist weiter abzuklären. Angesichts des geringen Stiftungskapitals in Höhe von 200.000 Euro läge darin jedenfalls ein Scheitern des ursprünglichen Lebensfähigkeitskonzepts. Weil und wenn für diese Verpflichtung aufgrund der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens eine Rückstellung in der Bilanz gebildet werden muss,

sodass diese Gelder nicht für die laufende Stiftungsarbeit, für Gehälter und Mieten sowie für Umweltprojekte verwendet werden dürfen, läge eine vorübergehende Unmöglichkeit vor. Die Stiftung hätte momentan ihre Tätigkeit einzustellen, soweit diese zu finanziellen Ausgaben führt.

Die Auflösung der Stiftung durch ihre Organe wegen einer Unmöglichkeit des Stiftungszwecks gemäß § 12 Abs. 2 Var. 1 der Satzung ist daher jedenfalls aus den ersten drei Gesichtspunkten zulässig.

#### b) Wesentliche Änderung der Verhältnisse, § 12 Abs. 2 Var. 2 der Satzung

Die zweite Variante in der Satzung, nach der die Stiftungsorgane selbst eine Auflösung der Stiftung beschließen können, ist eine derartige wesentliche Änderung der Verhältnisse, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (§ 12 Abs. 2 Var. 2 der Satzung). Drei miteinander im engen Zusammenhang stehende Voraussetzungen sind dabei zu prüfen: Es muss eine wesentliche **Änderung der Verhältnisse** eingetreten sein, die **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks** darf vor diesem Hintergrund **nicht mehr sinnvoll** erscheinen und es muss ein **Kausalzusammenhang** zwischen dieser Folge und der Änderung der Verhältnisse bestehen.

Da es keine wesentliche Änderung der Verhältnisse an sich gibt, muss als Maßstab der Stiftungszweck dienen.<sup>105</sup> Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse muss also einen Bezug zu den Stiftungszwecken haben. Die Änderung könnte man in der Fertigstellung der Pipeline, der prekären wirtschaftlichen Lage des wichtigsten Spenders (der Nord Stream 2 AG) und im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sehen, der maßgeblich auch aus Erlösen der Gazprom PAO finanziert wird, die Konzernmutter der Nord Stream 2 AG ist.

Soweit die ersten beiden Umstände nicht bereits unmittelbar zu einer Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks führen (s.o.), würden sie jedenfalls gemeinsam mit dem Kriegsgeschehen eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse darstellen. Maßgeblich für die Wesentlichkeit der Verhältnisse im Hinblick auf den Stiftungszweck ist der objektivierte

---

<sup>105</sup> Zu Zweckänderungen MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 85 BGB Rn. 8.

Stifterwille, wie er im Stiftungsgeschäft und in den Erklärungen des Stifters im Rahmen des Verfahrens der Stiftungsanerkennung zu Tage getreten ist.<sup>106</sup>

Das Stiftungsgeschäft nennt in Nr. 2 den Zweck der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, einschließlich und insbesondere des Klimaschutzes. Die Satzung zählt in § 2 Abs. 1 diverse Zwecke auf und bestärkt in der Präambel, dass die Stiftung dem Klima- und Umweltschutz dienen soll.

Im BVerwG-Urteil zur Republikaner-Stiftung findet sich die Aussage, dass die „wahren Absichten“ und damit der Inhalt des inkorporierten Stiftungszwecks zu ermitteln sind.<sup>107</sup> Dementsprechend ist der Stifterwillen nicht nur dadurch zu ermitteln, dass man am Wortlaut des Stiftungsgeschäfts und der Satzung klebt, sondern dass man auch den historischen Kontext, sonstige Aussagen etc. würdigen muss. Danach diene die Stiftung der Ermöglichung einer **stabilen Gasversorgung mit einer weiteren Pipeline**, um den **Umstieg auf erneuerbare Energien zu flankieren**.

Für eine solche Auslegung des Stifterwillens sprechen die Präambel und die Umstände der Stiftungerrichtung. Die Gründungshistorie lässt nicht nur einen zeitlichen Zusammenhang zwischen den verschärften US-Sanktionen und der Stiftungsgründung erkennen. Die besondere Dringlichkeit der Stiftungerrichtung ist gerade mit der aktuellen Sanktionsgesetzgebung begründet worden. Eine außerordentliche Landtagssitzung und eine sofortige Entscheidung des Kabinetts waren nur deshalb nötig, um kurzfristig den Zweck des § 2 Abs. 2 der Satzung umsetzen zu können.<sup>108</sup>

Auch in sachlicher Hinsicht war die Stiftung als Lösung für die umstrittene Frage gedacht, ob staatliche Stellen und nicht-kommerzielle Personen von den US-Sanktionen erfasst worden wären: Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts sollte die am Bau der Pipeline beteiligten Firmen vor etwaigen Sanktionen abschirmen. Auffällig ist, dass das Land als Stifter nur 1 % Prozent des Stiftungsvermögens geleistet hat, während 99 % des Vermögens auf Zuwendungen der

---

<sup>106</sup> BGHZ 99, 344, 348 ff.; BeckOK BGB/*Backert*, Stand 1.11.2021, § 85 Rn. 2; Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 16; m.w.N. MüKoBGB/*Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 85 Rn. 2; mit zahlreichen Nachweisen Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 85 BGB Rn. 7.

<sup>107</sup> BVerwGE 106, 177 = NJW 1998, 2545 Rn. 34; zu dieser Entscheidung ausführlich *Rawert* JÖR 65 (2017), 179, 185; Hopt/*Reuter/Reuter*, Stiftungsrecht in Europa, 2001, 139, 143 f.

<sup>108</sup> Vgl. die Klageschrift der Deutschen Umwelthilfe, S. 19. Demnach soll das Energieministerium gerade mit dieser Erwägung in der Kabinettsvorlage Nr. 18/21 v. 5.1.2021 für eine rasche Stiftungerrichtung geworben haben.

Nord Stream 2 AG beruhen und die Stiftungsdotations durch das Land auch erst am 24.4.2021 und damit Monate nach der Anerkennung der Stiftung am 8.1.2021 erfolgte. Zudem soll es eine Finanzierungszusage der Nord Stream 2 AG für weitere 2 Millionen Euro pro Jahr über einen Zeitraum von zwanzig Jahren gegeben haben.<sup>109</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung wäre langfristig damit zu weit über 99 % von der Nord Stream 2 AG gewährleistet worden.

Hinzu kommen die besonderen Rechte, die der Nord Stream 2 AG in der Satzung eingeräumt werden. § 5 Abs. 2 S. 1 der Satzung sieht vor, dass der erste sachverständige Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand berufen und gegebenenfalls abberufen wird. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung werden die für das eigenständige Handeln des Geschäftsführers zu erlassenden Geschäftsgrundsätze vom Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG erlassen. Gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. k Hs. 2 der Satzung erfolgt die Beendigung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung in einvernehmlicher Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG. Zudem stehen der Nord Stream 2 AG in den ersten drei Jahren nach Gründung der Stiftung zwei Sitze im Kuratorium zu (§ 10 Abs. 4 der Satzung). Daran wird deutlich, dass die Verbindung der Stiftung zur Nord Stream 2 AG nicht mit der Vollendung der Pipeline beendet werden sollte. Vielmehr sollte die Kooperation zwischen der Stiftung und der Nord Stream 2 AG, deren Gesellschaftszweck der Betrieb der Pipeline sein sollte, in organisatorischer und finanzieller Hinsicht dauerhaft gesichert werden, solange der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit seinen weiteren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 S. 4 und 5 der Satzung (s.o.) weitergeführt wird.

Aus alledem folgt, dass der Zweck der Stiftung zum einen die Beschaffung und Weiterreichung von Baumaterialien und Dienstleistungen für die Fertigstellung der Gaspipeline sein sollte, um private Firmen vor Sanktionen zu bewahren. Dieser Zweck ist mit der Beendigung der Arbeiten erfüllt und damit entfallen. Zum anderen zeigen aber die Präambel, die Regelungen in der Satzung zum Stiftungszweck und zur Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 sowie das Finanzierungskonzept, dass die Versorgung mit Gas zur Ergänzung von erneuerbaren Energien sicherzustellen – und zwar nicht mit irgendwelchen Gaslieferungen, sondern gerade mit den durch die Pipeline fließenden Gaslieferungen der Nord Stream 2 AG bzw. von Gazprom – Hintergrund

---

<sup>109</sup> Vgl. *Mueller-Töwe*, [https://www.t-online.de/nachrichten/id\\_91810558/schwesigs-klimastiftung-russischer-millionenregen-kam-anders-als-behauptet.html](https://www.t-online.de/nachrichten/id_91810558/schwesigs-klimastiftung-russischer-millionenregen-kam-anders-als-behauptet.html) (letzter Abruf am 3.5.2022).

für die Verbindung der Klimaschutzzwecke mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Neben Zweck war. Im Hinblick auf diesen vom Stifter bezweckten Zusammenhang zwischen den Klimaaktivitäten der Stiftung und dem Betreiben der Pipeline bzw. dem Bezug von russischem Gas ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten. Denn aufgrund der Verbote, Sanktionen und politischen Entscheidungen in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine sind etwaige verbleibende Stiftungsaktivitäten mangels Akzeptanz in der Bevölkerung (s.o.) nicht mehr sinnvoll fortzuführen. Und da der Betrieb der Pipeline nicht mehr der Absicherung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch sicheren Gasstrom dient, ist der dahingehende Stifterwille nicht mehr umsetzbar.

All diese Umstände führen nicht nur zu einer vorübergehenden Unmöglichkeit oder Änderung der Verhältnisse, die etwa nach einem Ende des Krieges umkehrbar wären. Zum einen ist völlig unklar, wie lange der Krieg und grundsätzlich der Konflikt zwischen Russland und dem Westen andauern wird. Zum anderen ist davon auszugehen, dass Deutschland sich auch für die Zukunft dauerhaft von russischen Energielieferungen unabhängig machen wird. Bundesminister Robert Habeck hat die deutsche Tochtergesellschaft der Gazprom der Bundesnetzagentur unterstellt. Vergleiche mit den Ölkrisen der 1970er Jahre werden angestellt und es wird empfohlen, genauso rasch und entschlossen wie damals auf Ölknappheit und -verteuerung zu reagieren, um sich von der Abhängigkeit von bestimmten Staaten und von fossilen Brennstoffen generell zu befreien, zumal gerade die Pipeline von Nord Stream 2 für die vielkritisierte Abhängigkeit Deutschlands von Russland stand.<sup>110</sup> Inzwischen ist deutlich geworden, dass eine diversifizierte Energieversorgung zur Neuausrichtung der Sicherheitspolitik notwendig ist.

Die Fertigstellung und der geplante Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 stehen damit im Zusammenhang mit der größten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Kriegsfolgen in der Ukraine sind furchtbar, täglich werden neue Gräueltaten bekannt, Millionen von Flüchtlingen sind nach Europa gelangt und werden in einer noch nie vorgekommenen Weise willkommen geheißen, weltweit steigt die Inflation, Preise für Lebensmittel und andere Güter sind für viele nicht mehr zu verkraften, Lieferketten aus der Ukraine funktionieren nicht mehr, Exporte nach Russland und Geschäfte mit Russland werden gekappt und der Wirtschaft, ohnehin geschwächt durch die weltweite Corona-Pandemie, drohen in Deutschland und anderswo erhebliche Einschnitte und Verluste.

---

<sup>110</sup> Bösch, FAZ v. 4.4.2022, S. 6.

Vor diesem Hintergrund sind die oben festgestellten Stiftungszwecke zu beurteilen: Die Sicherung der Fertigstellung und des Betriebs der neuen Gaspipeline zur Ergänzung der Energieversorgung sowie der damit im Zusammenhang stehende Förderzweck Schutz von Klima und Umwelt. Soweit diese Zwecke nicht bereits unmöglich geworden sind (s.o.), stellt der Überfall auf die Ukraine eine einschneidende und unerwartete Änderung der Verhältnisse dar, wie sie lange Zeit nicht für denkbar gehalten wurden. Auch wenn die Stiftung mit dem Ziel errichtet wurde, die an der Fertigstellung der Pipeline arbeitenden Firmen vor Sanktionen abzusichern, war doch nicht daran gedacht worden, dass solche Sanktionen weltweit und auch durch Deutschland verhängt werden. Die Energieversorgung mit russischem Gas durch die zweite Pipeline ist dauerhaft hinfällig geworden ebenso wie die Absicherung von Ökostrom durch die Versorgung mit Gas durch die Pipeline Nord Stream 2.

Angesichts dieser Umstände erscheint die weitere Erfüllung etwaiger noch verbleibender Stiftungszwecke zu Klima- und Umweltschutz sinnlos, selbst wenn man – anders als hier – nicht zu einer Gesamtmöglichkeit gelangt. Es handelt sich nach der Ausgestaltung der Stiftung und entsprechend dem Stifterwillen nicht um unabhängige, eigenständige Stiftungszwecke. Vielmehr besteht eine so enge Verknüpfung der sonstigen Zwecke der Stiftung zu der Vollen- dung, dem Betrieb und der Lieferung von Gas durch die Pipeline (s.o.), dass eine Verfolgung von Umwelt- und Klimaschutzzwecken zwar abstrakt möglich bleibt, aber nicht durch diese Stiftung mit diesem Zuschnitt. Dabei sind auch die erheblichen Reputationsverluste für den Stifter, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsichts- behörde mit zu berücksichtigen, wenn die 99 % der Stiftungsmittel (sollten diese der Stiftung überhaupt noch zur Verfügung stehen, s.o.) aus finanziellen Quellen stammen, die die Finan- zierung des Ukraine-Krieges mit ermöglicht haben. All dies steht in einem so engen Zusam- menhang mit der Stiftung und ihren Zwecken, dass die weitere Zweckverfolgung sinnlos ge- worden ist.

#### c) Kein Ermessen des Vorstands

Ebenso wie nach dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 BGB, wonach die Stiftungsbehörde unter den Voraussetzungen der Norm den Stiftungszweck ändern oder die Stiftung aufheben „kann“, heißt es in § 12 Abs. 2 der Satzung, der Stiftungsvorstand „kann“ bei Unmöglichkeit oder bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse die Auflösung der Stiftung beschließen. Ebenso wie

bei der behördlichen Aufhebung nach § 87 BGB<sup>111</sup> besteht aber insofern kein Ermessen. Das Wort „kann“ muss als „muss“ gelesen werden. Denn wenn der Stiftungszweck wie hier unmöglich geworden ist oder seine Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint, muss der Stiftungsvorstand den historischen Stifterwillen befolgen und die Stiftung auflösen. Ein vom Stifter unabhängiges eigenes Interesse der Stiftung, das durch eigene Entscheidungen des Vorstands gebildet wird, ist bereits grundsätzlich zu verneinen. Die Stiftung des BGB ist eine von einem Stifter errichtete Organisation, die mit Hilfe des ihr gewidmeten Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck erfüllen soll.<sup>112</sup> Im Gegensatz zur Körperschaft und zur Gesellschaft tritt an die Stelle des Personenverbands, der sich seinen Zweck selbst setzt, das Vermögen, dem der Stifter seinen Zweck vorgegeben hat.<sup>113</sup> Der Stiftungszweck ist das Kernelement der Stiftung.<sup>114</sup> Er wird ausschließlich durch den Stifter bestimmt und unterliegt nach der staatlichen Anerkennung der Stiftung keiner privatautonomen Gestaltung mehr, und zwar weder durch den Stifter selbst noch durch Stiftungsorgane oder die Stiftungsaufsichtsbehörden.<sup>115</sup> Der Vorstand hat daher eine lediglich eine Treuhänderstellung.<sup>116</sup>

Dies gilt umso mehr, als die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV auch als einmal errichtete juristische Person des privaten Rechts keinen vom Stifter abgekoppelten Grundrechtsschutz genießt. Während die Grundrechtsfähigkeit der BGB-Stiftung heute allgemein anerkannt ist,<sup>117</sup> und es dabei keinen Unterschied macht, ob eine private (natürliche oder juristische) oder eine öffentliche Person die Stiftung des Privatrechts errichtet, gilt dies nicht für eine Stiftung, die unter *fortdauerndem* Einfluss des Staates steht. Der Staat selbst kann als den Grundrechten Verpflichteter nicht zugleich Träger von Grundrechten sein. Zudem kann sich der Staat seiner Bindung an die Grundrechte nicht dadurch entledigen, dass er Rechtsträger des Zivilrechts für

---

<sup>111</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 4.

<sup>112</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 1 Rn. 6; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, Vor §§ 80 ff. BGB Rn. 1. In der Sache übereinstimmend BT-Drs. 14/8765 S. 10.

<sup>113</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 1.

<sup>114</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, Vor §§ 80 ff. BGB Rn. 5 ff.; Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 1 Rn. 9, jeweils m.w.N.

<sup>115</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 2; Weitemeyer, in Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 201, 208 ff.

<sup>116</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 10, § 86 Rn. 22.

<sup>117</sup> Siehe grundlegend BVerwGE 40, 347; aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung BVerfGE 46, 73, 83; BVerfGE 57, 220, 240; BVerfGE 70, 138, 160; m.w.N. Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, Vor §§ 80 ff. BGB, Rn. 48.

seine Zwecke nutzt. Von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen unterliegen deshalb einer unmittelbaren Grundrechtsbindung, auch wenn sie privatrechtlich organisiert sind.<sup>118</sup>

Das Kriterium der Beherrschung durch die öffentliche Hand gerät bei Stiftungen zwar an seine Grenzen. Anders als alle anderen privaten Rechtsformen verfügt die Stiftung gerade über keine Gesellschafter oder Mitglieder, die ihren Willen in der Stiftung fortlaufend durchsetzen und diese damit beherrschen können. Die staatliche Beherrschung der Stiftung – und damit ihre Grundrechtsverpflichtung – ist nach anderen Kriterien zu bemessen. Einerseits ist auf den Einfluss des Staates im Rahmen der Stiftungerrichtung, also bei der Ausgestaltung von Stiftungszweck und Stiftungsverfassung abzustellen.<sup>119</sup> Andererseits ist auch der Einfluss auf die Besetzung der Stiftungsorgane – und damit die permanent über der Stiftung schwebende Hand des Staates – ausschlaggebend.<sup>120</sup>

#### aa) Einfluss des Landes im Rahmen der Stiftungerrichtung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist alleiniger Stifter und agierte bei der Stiftungsgründung nicht etwa im Rahmen einer Public-Private-Partnership. Die Nord Stream 2 AG muss jedoch einen Einfluss auf die Gestaltung der Stiftungssatzung gehabt haben. Anders sind die zahlreichen Sonderrechte, die ihr die Satzung einräumt (siehe oben) nicht zu erklären. Jedoch kann ein etwaiger Einfluss der Nord Stream 2 AG nicht zu einer Grundrechtsberechtigung der Stiftung führen, da die Nord Stream 2 AG als ausländische juristische Person des Privatrechts mit Sitz im Nicht-EU-Staat Schweiz ihrerseits nicht Grundrechtsträger gemäß Art. 19 Abs. 3 GG ist.<sup>121</sup>

#### bb) Einfluss des Landes auf die laufende Stiftungstätigkeit

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat ihrer Ministerpräsidentin/ihrem Ministerpräsidenten in § 7 Abs. 1 der Satzung das Recht eingeräumt, den Stiftungsvorstand zu bestellen. Endet die vierjährige Amtszeit eines Vorstandmitglieds, scheidet es aus dem Vorstand aus oder verstirbt es, so ist es erneut an der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten, ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen (§ 7 Abs. 4 Hs. 1 der Satzung). Das Land hat also nicht nur die

---

<sup>118</sup> Vgl. die Fraport-Entscheidung des BVerfG: BVerfGE 128, 226.

<sup>119</sup> *Fehling*, Non Profit Law Yearbook 2008, 129, 137.

<sup>120</sup> *Fehling*, Non Profit Law Yearbook 2008, 129, 137; zu alledem auch MÜKoBGB/*Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 80 Rn. 242.

<sup>121</sup> Vgl. BVerfG NJW 2018, 2392 zu einer US-Anwaltskanzlei, anders für juristische Personen mit Sitz in der EU, BVerfGE 129, 78.

Kompetenz, das Zentralorgan der Stiftung einmalig zu bestimmen, sondern kann dauerhaft auf die personelle Aufstellung der Stiftung Einfluss nehmen. In zeitlicher Hinsicht kann dieser Einfluss nicht nur alle vier Jahre (mit dem Ende einer Amtszeit geltend gemacht werden), sondern nach § 7 Abs. 3 S. 3 der Satzung ist eine jederzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht.

Das Kuratorium, es berät den Stiftungsvorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ in allen klima- und naturschutzfachlichen Fragen, wird ebenfalls durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten berufen (§ 10 Abs. 1, 2 der Satzung). Dem Kuratorium gehören zudem mindestens drei Mitglieder aus den Landesministerien Mecklenburg-Vorpommerns an (§ 10 Abs. 4 Spiegelstrich 1 der Satzung) und jede Fraktion des Landtages kann jeweils eines seiner Fraktionsmitglieder in das Kuratorium entsenden (§ 10 Abs. 4 Spiegelstrich 5 der Satzung).

Aufgrund dieses starken personalen Einflusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt sich daher von einer staatlichen Beherrschung der Stiftung sprechen. Damit ist die Stiftung nicht grundrechtsberechtigt.

Gleichermaßen sieht das LG Schwerin in seiner Entscheidung vom 5.4.2022 die Klima- und Umweltschutzstiftung als öffentliche Behörde im Sinne des presserechtlichen Auskunftsanspruchs aus § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Landespressegesetz M-V an.<sup>122</sup> Die Stiftung sei zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge gegründet worden und das Entstehen der Stiftung durch Ausstattung mit dem Stiftungskapital erfolgte allein durch das Land.<sup>123</sup> Das LG Schwerin bejaht wie hier den beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand auf die Tätigkeit der Stiftung aufgrund der engen Bindung des Vorstands an den vom Land als Stifter vorgegebenen Stiftungszweck und aufgrund der personellen Beherrschung durch Be- und Abberufungsrechte der Stiftungsorgane durch das Land.<sup>124</sup>

In der Folge hat der Stiftungsvorstand kein Ermessen in Bezug auf die Auflösung der Stiftung.

---

<sup>122</sup> LG Schwerin Urt. v. 5.4.2022 – 3 O 65/22, S. 7 ff.

<sup>123</sup> LG Schwerin Urt. v. 5.4.2022 – 3 O 65/22, S. 8.

<sup>124</sup> LG Schwerin Urt. v. 5.4.2022 – 3 O 65/22. S. 9.

## 5. Rechtsfolgen und Konsequenzen einer Auflösung durch die Stiftungsorgane

Fraglich ist, inwiefern gegen den Beschluss der Stiftungsorgane oder die Genehmigung des Beschlusses durch die Stiftungsaufsicht der Rechtsweg beschritten werden könnte.

### a) Verwaltungsrechtsweg

Für den Verwaltungsrechtsweg ist festzuhalten: Weil die Stiftungsaufsicht dem Schutz der Stiftung und nicht dem Schutz der Organe oder Destinatäre dient, sind letztere von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Stiftung typischerweise nur reflexweise betroffen, nicht aber in einem subjektiven öffentlichen Recht gemäß § 42 Abs. 2 VwGO berührt.<sup>125</sup> In der Regel werden Dritte – neben Destinatären sind das auch Organmitglieder und der Stifter selbst – daher auf den Zivilrechtsweg verwiesen.<sup>126</sup> Sie können die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht zwingen, gegen unwirksame **Beschlüsse** der **Stiftungsorgane** vorzugehen.

Als weiterer Anknüpfungspunkt eines gerichtlichen Vorgehens könnte der Verwaltungsakt der Stiftungsbehörde dienen, mit der sie den Organbeschluss **genehmigt**. Dieser könnte nur von der Stiftung selbst, vertreten durch den Vorstand, verwaltungsgerichtlich angefochten werden.<sup>127</sup> Wenn der Vorstand allerdings selbst die Auflösung der Stiftung beschließt, wäre es treuwidrig bzw. fehlte das Rechtsschutzbedürfnis, wenn er die Genehmigung seines eigenen Beschlusses gerichtlich anfecht. Die Stiftungsaufsicht wird bei der Aufhebung der Stiftung nur im öffentlichen Interesse tätig und sie dient gerade nicht den Interessen der Destinatäre.<sup>128</sup> Deshalb fehlt es nach herrschender Meinung an einer Antrags- und Klagebefugnis der Destinatäre gemäß § 42 Abs. 2 VwGO. Etwaige Destinatäre könnten daher auch im Hinblick auf die Genehmigung nicht erfolgreich den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.<sup>129</sup>

---

<sup>125</sup> VGH Baden-Württemberg BeckRS 2006, 23996, Rn. 31 ff.; OVG Berlin NVwZ-RR 323, 324; OVG Lüneburg BeckRS 2016, 46499; Richter/*Fischer*, Stiftungsrecht, § 8 Rn. 15 ff.; VG Sigmaringen npoR 2021, 208, 211 f. m. Anm. *Weitemeyer* npoR 2021, 219, 221 f.

<sup>126</sup> OVG Berlin NVwZ-RR 323, 325; VGH Baden-Württemberg BeckRS 2006, 23996, Rn. 39.

<sup>127</sup> Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 28.

<sup>128</sup> Siehe MÜKoBGB/*Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 1.

<sup>129</sup> Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 85 BGB Rn. 48.

## b) Zivilrechtsweg

Andere Beteiligte könnten sich durch den **Organbeschluss** selbst in ihren Rechten verletzt sehen und den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.<sup>130</sup> Dort könnten sie insbesondere anstreben, dass überprüft wird, ob der Beschluss formell und materiell rechtmäßig ist. Fehlerhafte Beschlüsse in der Stiftung sind nach herrschender Meinung *ipso iure* nichtig.<sup>131</sup> Das richtige prozessuale Institut hierfür ist die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO.<sup>132</sup> Danach ist jeder klagebefugt, der ein rechtliches Interesse geltend machen kann, die Beschlussnichtigkeit durch gerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen.<sup>133</sup>

Fraglich ist bereits, wer außer der Stiftung selbst klagebefugt sein kann. Vereinzelt wird ein fakultatives Kontrollorgan für klagebefugt gehalten.<sup>134</sup> In der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ könnte dies das Kuratorium sein. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung soll das Kuratorium allerdings nur in klima- und naturschutzrechtlichen Fragen beraten, sodass es sich nicht um ein rechtliches Aufsichtsorgan mit Klagerechten handelt.

## II. Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde

Wie bereits ausgeführt wurde, geht die Auflösung durch die Stiftungsorgane einer behördlichen Aufhebung im Grundsatz vor. Aufgrund des Prinzips der Subsidiarität staatlicher Eingriffe gegenüber stiftungsinternen Lösungen darf die behördliche Aufhebung erst erfolgen, wenn keine Abhilfe durch die Stiftungsorgane selbst erfolgt und mildere Maßnahmen der Stiftungsbehörde keinen Erfolg versprechen.<sup>135</sup> Die Aufhebung durch die Stiftungsbehörde setzt also voraus, dass die Stiftungsorgane nicht selbst tätig werden.

Wenn die Stiftungsbehörde zum Zug kommt, muss sie vorrangig von Verfügungen Gebrauch machen, die einen Fortbestand der Stiftung – möglicherweise auch in reduzierter Form – ermöglichen.<sup>136</sup> Es kann jedoch auch Fälle geben, in denen der Stifterwille in eine Richtung weist,

---

<sup>130</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 28; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 85 BGB Rn. 48.

<sup>131</sup> Hoffmann, in FG Kreuzt 2009, 29, 35; Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts/Roth, Bd. 7, § 99 Rn. 5.

<sup>132</sup> Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts/Roth, Bd. 7, § 99 Rn. 12; Hoffmann, in FG Kreuzt 2009, 29, 40.

<sup>133</sup> Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts/Roth, Bd. 7, § 99 Rn. 13.

<sup>134</sup> Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts/Roth, Bd. 7, § 99 Rn. 15.

<sup>135</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 34.

<sup>136</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 36.

nach der die Aufhebung der Stiftung und die Verteilung des Vermögens an die Anfallberechtigten seinem Willen am besten Rechnung trägt.<sup>137</sup> Das Übermaßverbot verlangt also nicht schlechthin den Vorrang „milderer Maßnahmen“ vor einer Aufhebung der Stiftung.<sup>138</sup>

## 1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für eine behördliche Aufhebung

Da die Stiftungsaufsicht nach § 4 Abs. 1 S. 2 und § 2 StiftG M-V vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommerns wahrgenommen wird, könnte man zunächst annehmen, dass sich die maßgeblichen Rechtsnormen für die behördliche Aufhebung ebenfalls im StiftG M-V befinden. Die hoheitliche Aufhebung richtet sich allerdings nach bundesrechtlichen Normen. Gemäß § 87 Abs. 1 BGB kann die Stiftung von der Stiftungsbehörde aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sie das Gemeinwohl gefährdet.

In § 2 StiftG M-V nimmt das Gesetz zwar auf die Aufhebung nach § 87 BGB Bezug. Allerdings handelt es sich hier um eine reine Zuständigkeitsregelung.<sup>139</sup> Eine Aufhebung der Stiftung nach § 87 BGB soll durch das Justizministerium erfolgen. Lediglich für kirchliche Stiftungen sieht § 11 Abs. 2 StiftG M-V zusätzlich vor, dass eine Aufhebung nach § 87 BGB im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde durchzuführen ist. Das Landesrecht nimmt sich also zurück, Bundesrecht geht vor. Eine anderslautende landesrechtliche Regelung wäre nach Art. 31 GG wegen Verstoß gegen das vorrangige Bundesrecht auch nichtig<sup>140</sup> und eine identische Regelung schlicht überflüssig.

§ 87 Abs. 1 BGB ist daher die für die behördliche Aufhebung maßgebliche Rechtsgrundlage.

## 2. Formelle Voraussetzungen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass der Vorstand der Stiftung angehört werden *soll*.<sup>141</sup> Hielte man § 28 VwVfG für anwendbar – wofür viel spricht – so *müsste* der Vorstand im Verwaltungsverfahren vor der Genehmigung angehört werden, wenn davon nicht

---

<sup>137</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 36; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 20.

<sup>138</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 1.

<sup>139</sup> Landesstiftungsgesetze können neben der Zuständigkeit für die Aufhebung auch das Verfahren regeln: Meyn, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.3; Hüttemann/Rawert ZIP 2002, 2019, 2023.

<sup>140</sup> Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 7 Rn. 99; Rawert JöR 65 (2017), 179, 190.

<sup>141</sup> Dieses Ergebnis erreicht man entweder über eine Anwendung von § 28 VwVfG oder über eine analoge Anwendung von § 87 Abs. 3 BGB, Meyn, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, Rn. 25.6; für eine Anwendung von § 87 Abs. 3 BGB über den Wortlaut der Norm hinaus Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 37.

nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG abgesehen werden kann.<sup>142</sup> Die Anhörung des Vorstands sollte nicht erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Aufhebungsentscheidung der Stiftungsbehörde erfolgen, da eine nicht durchgeführte Anhörung nicht durch den Vortrag im gerichtlichen Verfahren geheilt werden kann.<sup>143</sup>

Ordnet man den Stifter als Beteiligten im Sinne von § 28 VwVfG ein, sollte auch er angehört werden.<sup>144</sup> Es kann auch Szenarien geben – insbesondere bei Familienstiftungen – in denen ein Destinatär anzuhören sein kann.<sup>145</sup> Das liegt hier fern.

### 3. Materielle Voraussetzungen

#### a) Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks, § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB

Für die Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Der Maßstab für die Unmöglichkeit in § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB entspricht dem, der zu § 12 Abs. 2 Var. 1 der Satzung (die Auflösung durch die Stiftungsorgane) entfaltet wurde. Auch hier muss die Schlussfolgerung lauten, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Einschreiten wegen Unmöglichkeit nach § 87 Abs. 1 Var. 1 BGB derzeit vorliegen, das Eigenhandeln durch die Stiftung aber vorgeht.

#### b) Gefährdung des Gemeinwohls, § 87 Abs. 1 Var. 2 BGB

Die Basis für die Frage, wann eine Stiftung das Gemeinwohl gefährdet, hat die Rechtsprechung zur „Franz-Schönhuber-Stiftung“ (der seinerzeit geplanten parteinahen Stiftung der Partei der Republikaner) gelegt.<sup>146</sup> Eine Gemeinwohlgefährdung, die schon eine Anerkennung der Stiftung ausschließt, liege jedenfalls vor, *„wenn es hinreichend wahrscheinlich [ist], daß die Genehmigung der Stiftung und damit die Verfolgung des Stiftungszwecks zu einer Beeinträchti-*

---

<sup>142</sup> *Meyn*, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.6.

<sup>143</sup> BVerwGE 127, 199, 211 f.; m.w.N. MüKoBGB/Weitemeyer, § 87 Rn. 18.

<sup>144</sup> *Meyn*, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.7; für die Anhörung des Stifters auch Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 37; BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 4.

<sup>145</sup> *Meyn*, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.8.

<sup>146</sup> Zu dieser Entscheidung ausführlich Rawert JÖR 65 (2017), 179, 185; Hopt/Reuter/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, 2001, 139, 143 f.

gung von Rechten oder Rechtsgütern führen würde, die unter dem Schutz der Verfassung stehen.“<sup>147</sup> „Das ist der Fall, wenn eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung besteht.“<sup>148</sup>

Dieser Maßstab wird zwar verbreitet als zu unbestimmt kritisiert und es wird gerade vor dem Hintergrund der Grundrechtsberechtigung der privatrechtlichen Stiftung für eine engere Auslegung plädiert.<sup>149</sup> Da die Stiftung Grundrechtssubjekt sei (Art. 19 Abs. 3 GG), könne der Stiftung die rechtmäßige Erfüllung ihres Zwecks genauso wenig verwehrt werden, wie allen anderen (natürlichen oder juristischen) Personen rechtmäßiges Handeln verwehrt werden darf. Die Gefährdung des Gemeinwohls durch die Erfüllung des Stiftungszwecks sei daher bei verfassungskonformer Auslegung nur dann zu bejahen, wenn die bereits eingetretene Erfüllung des Stiftungszwecks entweder Gesetze zum Schutz der Allgemeinheit verletzt oder in einer Weise gegen Interessen der Allgemeinheit verstößt, die den strengen Anforderungen der §§ 138, 826 BGB genügen. Das BVerwG hat allerdings seine Rechtsprechung jüngst bestätigt und einen Verstoß gegen höherrangiges Recht verneint.<sup>150</sup> Dem ist jedenfalls für den Fall zu folgen, dass es sich wie bei der Klimaschutzstiftung MV gerade nicht um einen Grundrechtsträger handelt (s.o.), da hier die Argumentation im Schrifttum nicht greift.

Allerdings reicht es für die Aufhebung bzw. Zweckänderung nicht aus, dass die konkrete Art und Weise der Erfüllung des Stiftungszwecks gesetzes- oder sittenwidrig ist. Solange es andere Arten der Zweckerfüllung gibt, die gesetzes- und sittenkonform sind, hat die Stiftungsbehörde die Stiftungsorgane im Wege der Rechtsaufsicht zur Wahl der dementsprechenden Verhaltensweisen anzuhalten. Erst wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf gesetzes- oder sittenwidrige Weise möglich ist, kommen die Aufhebung bzw. die Zweckänderung in Betracht.<sup>151</sup>

---

<sup>147</sup> Das BVerwG referierte hier die Auffassung der Vorinstanz, siehe BVerwGE 106, 177, 179 f.; zur Vorinstanz OVG Münster, NVwZ 1996, 913, 913; zu alldem *Muscheler*, NJW 2003, 3161, 3161; Bestätigung durch BVerwG NVwZ-RR 2021, 607 Rz. 20 ff.

<sup>148</sup> OVG Münster, NVwZ 1996, 913, 913

<sup>149</sup> VG Düsseldorf NVwZ 1994, 811, 813; *Staudinger/Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 8; *MüKoBGB/Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 3; zu den rechtsstaatlichen Bedenken in Parallele zur GmbH *Baumbach/Hueck/Haas*, GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 62 Rn. 9 m.w.N.

<sup>150</sup> BVerwG NVwZ-RR 2021, 607 Rn. 25 ff.

<sup>151</sup> So der Maßstab in *MüKoBGB/Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 12.

Die Behörde kann aber gegen die rechtswidrige Erfüllung des Stiftungszwecks einschreiten; Gemeinwohlgefährdung heißt jedenfalls Gesetzesverletzung.<sup>152</sup> Der Maßstab für die Gefährdung des Gemeinwohls ist damit weitgehend deckungsgleich mit dem Maßstab der rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks.<sup>153</sup>

Eine Aufhebung wäre also gerechtfertigt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ gegen Gesetze zum Schutz der Allgemeinheit verstößt. Schon im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung gab es starke Vorbehalte gegen ihre Stiftungszwecke. Die Deutsche Umwelthilfe wandte sich vor dem VG Schwerin gegen die Anerkennung der Stiftung, weil sie einen **Verstoß gegen den materiellen Gemeinwohlvorbehalt** des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 20a GG, § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), § 43i EnwG (also gegen umweltbezogene Vorschriften) gegeben sah.<sup>154</sup> Die Errichtung einer Stiftung als Schutzschild eines einzelnen Privatunternehmens missbrauche das Stiftungsrecht und sei deshalb eine Gemeinwohlgefährdung.<sup>155</sup> Außerdem verhindere die Bau- und Betriebsbeihilfe für die Nord Stream 2 AG eine neutrale Umweltüberwachung durch das Landesbergamt Stralsund nach § 43i Abs. 1 S. 1 EnwG.<sup>156</sup> Schließlich verschärfe die Gaspipeline den Klimawandel sogar noch und der Stiftungszweck des § 2 Abs. 2 der Satzung verstoße aus diesem Grund gegen Art. 20a GG und § 1 KSG.<sup>157</sup> Ohne dem weiteren Verlauf des Rechtsstreits (aktuell geht es nur um die Klagebefugnis der Deutschen Umwelthilfe, die auf Umweltfragen beschränkt ist) hier vorgreifen zu wollen, ist festzustellen, dass eine Stiftung nach dem deutschen Recht für alle gemeinwohlkonformen Stiftungszwecke errichtet werden kann, die Stiftung also nicht besonders gemeinnützig agieren muss.

Die Initiative Transparency International hat im Jahr 2021 auf die Notwendigkeit einer gesetzeskonformen Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten der Klimastiftung gedrungen. Nach ihrer Auffassung sollten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 GwG alle natürlichen Personen,

---

<sup>152</sup> Wie hier Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 8; BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 BGB Rn. 3; v. Campenhausen/Richter/Hof, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2014, § 11 Rn. 63; MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 3.

<sup>153</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 8.

<sup>154</sup> Siehe die Klageschrift der Deutschen Umwelthilfe sowie Presseberichte, hier nur <https://klimastiftung-mv.de/pressemitteilung-deutsche-umwelthilfe-vor-gericht-gescheitert/> (letzter Abruf am 3.5.2022).

<sup>155</sup> Klageschrift der Deutschen Umwelthilfe, S. 21.

<sup>156</sup> Klageschrift der Deutschen Umwelthilfe, S. 21 f.

<sup>157</sup> Klageschrift der Deutschen Umwelthilfe, S. 22 ff. Die Klage bzw. der Antrag wurde mangels Klagebefugnis abgewiesen. Das Verbandsklagerecht der Deutschen Umwelthilfe beziehe sich auf Umweltfragen, nicht auf die Gründung von Stiftungen. Gegen diese Entscheidung (unveröffentlicht) wollte die DUH Beschwerde beim OVG Greifswald einlegen.

die einen beherrschenden Einfluss (§ 290 HGB) auf die Stiftung ausüben, im **Transparenzregister** benannt werden. Dass nur die Stiftungsvorstände im Transparenzregister bezeichnet sind, nicht aber Akteure der Nord Stream 2 AG, Gazproms oder der russischen Föderation, könnte gegen geldwäscherechtliche Vorgaben verstoßen.<sup>158</sup> Auch auf diese Vorwürfe soll hier nicht näher eingegangen werden. Ein Verstoß gegen das gemeine Wohl kann aber nur dann bejaht werden, wenn die Tätigkeit der Stiftung selbst – und nicht nur das Verhalten ihrer Stiftungsorgane – in Widerspruch zu Gesetzen oder zu Grundentscheidungen der Verfassungs- oder Rechtsordnung gerät.<sup>159</sup> Sollten die Stiftungsorgane zur Eintragung weiterer wirtschaftlich Berechtigter verpflichtet gewesen sein, wäre dies gegebenenfalls auf Aufforderung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nachzuholen.

Ein besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Gefährdung des Gemeinwohls in der Ausprägung der **Sittenwidrigkeit** zu legen. Dass das Stiftungsgeschäft wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein kann, ist anerkannt.<sup>160</sup> Die guten Sitten werden meist umschrieben mit dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“.<sup>161</sup> Maßgeblich ausgeformt wird dieser Begriff wiederum durch die positivrechtlich verankerten Wertentscheidungen des Gesetzgebers und die im Grundgesetz verankerte Werteordnung.<sup>162</sup> Darüber hinaus sind auch sonstige Gründe beachtlich, die zur Nichtigkeit des Stiftungsgeschäfts führen, ohne dass der Stiftungszweck selbst gesetzes- oder sittenwidrig ist.<sup>163</sup> Zu den sonstigen Gründen zählen nach Ansicht des BVerwG in einer jüngeren Entscheidung zu einer islamischen Stiftung auch die im Hintergrund liegenden tatsächlichen Absichten des Stifters, die zwar nicht formal in der Satzung – scil. im Stiftungszweck – zum Ausdruck kommen, aber gleichwohl zur Ermittlung des wahren Stiftungszwecks herangezogen werden können.<sup>164</sup>

Die Gründe für einen Verstoß gegen das gemeine Wohl sind im vorliegenden Kontext weitgehend identisch mit der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks bzw. mit der wesentlichen Änderung der Umstände. Die Gründe für die Errichtung der Stiftung, die Ermöglichung

---

<sup>158</sup> Vgl. die Dokumente, die auf der Seite von Transparency International abgerufen werden können, <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/nord-stream-2-landesregierung-verschleiert-putins-und-gazproms-einfluss-auf-stiftung-klima-und-um/> (letzter Abruf am 3.5.2022); *Bülte* NJW-Editorial, 18.3.2021.

<sup>159</sup> Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 39; Grüneberg/*Ellenberger*, 2022, § 87 BGB Rn. 1.

<sup>160</sup> BeckOGK/*Roth*, Stand 15.3.2021, § 80 BGB Rn. 282; zuletzt BVerwG NVwZ-RR 2021, 607 Rz. 31 f.

<sup>161</sup> RGZ 48, 114, 124 f.

<sup>162</sup> BVerfGE 115, 51; im Stiftungskontext Richter/*Dutta*, Stiftungsrecht, 2019, § 5 Rn. 28.

<sup>163</sup> BeckOGK/*Roth*, Stand 15.3.2021, § 80 BGB Rn. 282.

<sup>164</sup> BVerwG NVwZ-RR 2021, 607, Rz. 23; Bestätigung von BVerwGE 106, 177, vgl. auch Vorinstanz VGH Hessen npoR 2020, 121.

der Fertigstellung der Gaspipeline trotz der drohenden US-Sanktionen, um ihren weiteren Betrieb und damit die Belieferung mit russischem Gas zu ermöglichen, mögen zwar **zur Zeit der Errichtung** der Stiftung noch nicht sittenwidrig gewesen sein. **Im Nachhinein** ist aber deutlich geworden, dass bei einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gaspipeline Nord Stream 2 die Ukraine als Durchleitungsland für Gas nach Europa hätte umgangen damit wirtschaftlich und geopolitisch zurückgedrängt werden können. So ist die mit einem Transportvolumen von 120 Milliarden Kubikmetern Gas Anfang der 1970er Jahre gebaute Transgas-Leitung das mit Abstand größte Gasleitungssystem für russisches Gas nach Europa. Dieses System ist an die Gasleitungen durch die Ukraine angeschlossen, die dafür erhebliche Durchleitungsgebühren erhält.<sup>165</sup> Aus den bereits oben dargelegten Gründen stellen dieser Hintergrund, die überwiegende Finanzierung der Stiftung seitens des russischen Unternehmens Nord Stream 2 AG Umstände dar, die eine erhebliche Gefährdung des Gemeinwohls durch die mögliche angestrebte Umgestaltung der geopolitischen Nach-Kalte-Kriegsordnung durch Russland darstellen. Wären diese Umstände bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bekannt gewesen, hätte die Stiftung nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts wegen Verstoßes gegen den Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 S. 1 BGB nicht errichtet werden dürfen.

Da sich diese gegenwärtige Beurteilung auf die inzwischen eingetretenen **Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse gründet**, die zu einer anderen sittlich-rechtlichen Bewertung des Rechtsgeschäfts führen würden, sind diese bei der Anwendung von § 138 BGB dagegen nicht zu berücksichtigen.<sup>166</sup> Die durch die allgemeine Ächtung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine eingetretene zur Einschätzung der Sittenwidrigkeit führt nicht zur Sittenwidrigkeit eines einmal wirksam in die Welt gesetzten Stiftungsgeschäfts. Das weitere Schicksal des Rechtsgeschäfts ist vielmehr Sache der Ausübungskontrolle, die anhand verschiedener Vorschriften erfolgen kann. Im Zivilrecht ist dies der Gedanke des Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der ein ursprünglich noch nicht sittenwidriges Geschäft nachträglich der Ausübungskontrolle unterwirft.<sup>167</sup> Im Stiftungsrecht ist wiederum die Pflicht zur Aufhebung nach § 87 BGB wegen Gemeinwohlverstoß speziell. Dieser gründet sich nach jetziger Tatsachenlage auf die Gefahr der Billigung des völkerrechtswidrigen Vor-

---

<sup>165</sup> Vgl. FAZ v. 28.4.2022, S. 15, Die Gasversorgung gerät in Gefahr.

<sup>166</sup> Vgl. Staudinger/*Fischinger*, Neubearbeitung 2021, § 138 BGB Rn. 132 m.w.N.

<sup>167</sup> Vgl. Staudinger/*Fischinger*, Neubearbeitung 2021, § 138 BGB Rn. 15, 31.

gehens Russland und des Unterlaufens der allgemeinen Ächtung und der Sanktionen gegenüber dem Aggressor bei einer weiteren Tätigkeit der überwiegend aus Russland finanzierten Stiftung. Gerade da es sich um eine staatlich beherrschte Stiftung handelt (s.o.), würde diese Tätigkeit dem Land zugerechnet werden und das Land in die Lage gebracht werden, der Zusammenarbeit mit einer überwiegend russisch finanzierten Stiftung Vorschub zu leisten. Ein solches Vorgehen würde als Ausscheren aus der allgemeinen westlichen Allianz aufgefasst werden, die politische Einigkeit in Frage stellen und damit die Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Beendigung des Krieges behindern. Darin liegt eine Gefährdung des gemeinen Wohls mit den Rechtsgütern Leib und Leben, Eigentum und der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.

#### 4. Rechtsfolgen und Konsequenzen einer Aufhebung durch die Stiftungsaufsicht

##### a) Kein Ermessen bezüglich des Ob

Nach dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 BGB *kann* die Stiftungsbehörde unter den Voraussetzungen der Norm den Stiftungszweck ändern oder die Stiftung aufheben. Das Wort „kann“ impliziert, die Behörde könne nach Ermessen einschreiten oder davon absehen. Soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks gegen Gesetze zum Schutz der Allgemeinheit verstößt oder die Interessen der Allgemeinheit in sittenwidriger Weise verletzt, liegt die Unrichtigkeit einer solchen Sicht auf der Hand. Gegen eine derartige Zweckverfolgung *muss* die Behörde einschreiten.

Aber auch soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks „nur“ tatsächlich unmöglich ist, kommt ein Handlungsermessen der Behörde nicht in Betracht. In der Kommentarliteratur wird das „kann“ daher überwiegend als „muss“ gelesen.<sup>168</sup> Im Handelsgesellschaftsrecht verpflichtet die Unmöglichkeit der Zweckverfolgung wegen eindeutiger Vermögenslosigkeit das Registergericht zur (konstitutiven) Löschung der betroffenen Gesellschaft. Im Stiftungsrecht kann es nicht anders sein. Bei einer Untätigkeit der Stiftungsbehörde entstünde unter Umständen „totes Vermögen“. Auch das ist nicht vertretbar, sodass das „kann“ in § 87 Abs. 1 BGB jedenfalls so zu

---

<sup>168</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 4.

lesen ist, dass ein Handlungsermessen der Behörde selten in Betracht kommt.<sup>169</sup> Die Beendigung der Stiftung darf genauso wenig vom Ermessen einer Behörde abhängen wie ihre Gründung.<sup>170</sup>

#### b) Kein Ermessen bezüglich des Wie

Ebenso wenig wie über ein Handlungsermessen insgesamt verfügt die Stiftungsbehörde über Ermessen bei der Wahl zwischen Aufhebung der Stiftung und Änderung ihres Zwecks. Wenn sich die Unmöglichkeit bzw. Unzulässigkeit der Zweckerfüllung nicht durch Anpassung der Stiftungssatzung beheben lässt, ist – vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Stifterwillen – in der Regel die Zweckänderung der Aufhebung vorzuziehen. Auch der neue Zweck muss zwar nicht im Stiftungsgeschäft enthalten (andernfalls gilt er schon unabhängig von einem Eingriff nach § 87 BGB), wohl aber nach dem Vorrang des Stiftungsgeschäfts mit ihm vereinbar sein.<sup>171</sup>

Jedoch verlangt das Übermaßverbot nicht schlechthin den Vorrang der Zweckänderung vor der Aufhebung. Da die Existenz der Stiftung auf dem (im Stiftungsgeschäft verlautbarten) Willen des Stifters beruht, hat die Stiftung kein vom Willen des Stifters unabhängiges Existenzrecht.<sup>172</sup> Wenn der Stifter nur den von ihm bestimmten und keinen anderen Zweck gefördert wissen will, dann bleibt nur die Aufhebung der Stiftung. Wohl aber ist im Zweifel anzunehmen, dass die Veränderung der Identität im Verhältnis zum Verlust der Existenz auch nach dem Stifterwillen der gegenüber der Stiftung weniger belastende Eingriff ist.<sup>173</sup>

Bei einer Umwandlung hat die Stiftungsbehörde nach § 87 Abs. 2 BGB den Willen des Stifters zu berücksichtigen.<sup>174</sup> Daher scheidet eine Zweckänderung dann aus, wenn aus dem Stiftungsgeschäft hervorgeht, dass der Stifter keinen anderen als den von ihm bestimmten Zweck akzeptieren will. Auch die Bestimmung des neuen Zwecks muss den Test seiner Vereinbarkeit

---

<sup>169</sup> Verstöße gegen das Gesetz oder die guten Sitten würden die Behörde verpflichten, einzugreifen, siehe MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 4; selbiges soll auch für die Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks gelten, Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 2.

<sup>170</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 4; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 2.

<sup>171</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 19; MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 4.

<sup>172</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 20; BeckOK BGB/Backert, Stand 1.11.2021, § 87 Rn. 4.

<sup>173</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 4, 14 ff.; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 20.

<sup>174</sup> MüKoBGB/Weitemeyer, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 15; Staudinger/Hüttemann/Rawert, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 19.

mit dem Stiftungsgeschäft bestehen. Im Übrigen herrscht wieder das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs in das Stiftungsgeschäft. Festzulegen ist der Zweck, der in der Pyramide ähnlicher Zwecke von denen, deren Erfüllung möglich und zulässig ist, dem ursprünglichen Zweck am nächsten steht.<sup>175</sup> Wichtigstes, wenngleich nicht alleiniges Kriterium dafür ist – wie § 87 Abs. 2 BGB ausdrücklich hervorhebt – das Ausmaß der Veränderung des Kreises der Destinatäre, das mit den zur Auswahl stehenden Zweckänderungen verbunden ist. Jenseits der Vereinbarkeit mit dem Stiftungsgeschäft gibt es für die Zweckänderung durch die Stiftungsbehörde nach § 87 BGB keine Grenzen. Insbesondere ist die sachliche Nähe zum bisherigen Stiftungszweck nicht zwingend erforderlich. Eine Neuausrichtung („Zweckersetzung“) ist jedoch nicht mehr von der Rechtsfolge der Aufhebung umfasst.<sup>176</sup> Zudem wird die Vereinbarkeit mit dem Stiftungsgeschäft umso zweifelhafter, je mehr sich der neue Zweck vom ursprünglichen Zweck entfernt. Die Ersetzung des ursprünglichen Zwecks durch sein Gegenteil ist sicher unzulässig.<sup>177</sup>

Der Stiftungszweck könnte daher unter Berücksichtigung des durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Stiftungszwecks etwa in der Weise geändert werden, dass der Klima- und Umweltschutz zum alleinigen Zweck der Stiftung gemacht wird. Aus der Stiftungssatzung geht nicht explizit hervor, dass der Stifter keinen anderen als den von ihm bestimmten Zweck akzeptieren will. Jedoch hat die Auslegung der Präambel und der übrigen Stiftungssatzung ergeben, dass die Fertigstellung der Pipeline sowie die fortwährende Belieferung mit Gas im Zusammenhang mit der Stiftung standen (s.o.). Will man den sittenwidrigen und rechtlich verbotenen Zusammenhang zwischen der Stiftung und den erheblichen Zuwendungen aus russischen Quellen lösen, kommt vorliegend nur die Aufhebung der Stiftung gegenüber der Zweckänderung in Betracht, weil anderenfalls mit diesen belasteten Mitteln (soweit sie überhaupt noch zur Verfügung stehen) weiterhin gearbeitet werden müsste.

---

<sup>175</sup> Vgl. *Happ*, Stifterwille und Zweckänderung, 2007, S. 121 ff. (dort auf die Zweckänderung durch Organe bezogen).

<sup>176</sup> Andere Ansicht allerdings *Staudinger/Hüttemann/Rawert*, Neubearbeitung 2017, § 87 BGB Rn. 19.

<sup>177</sup> *MüKoBGB/Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 17.

### c) Rechtsschutz

Auch gegen diese Aufhebungsentscheidung der Behörde könnte die Stiftung sich mit einem Widerspruch – und in der Folge einer Anfechtungsklage – zur Wehr setzen.<sup>178</sup> Bis zur Rechtskraft der Entscheidung wäre die Stiftung weiter rechtsfähig.<sup>179</sup>

### III. Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung

Eine weitere Möglichkeit könnte darin bestehen, die behördliche Anerkennung der Stiftung gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG zu widerrufen. Eine Rücknahme der Genehmigung gemäß § 48 VwVfG könnte auch erwogen werden, etwa wenn das ursprüngliche Stiftungsgeschäft ungültig war, der erforderliche Antrag fehlte<sup>180</sup> oder die Zweckverfolgung von Anfang an unmöglich war.

Hier stellen sich jedoch Abgrenzungsfragen zu § 87 Abs. 1 BGB. Man könnte die Regelung in § 87 BGB als vorrangige *lex specialis* begreifen, die diesen Fall abschließend regelt und dessen Voraussetzungen daher nicht umgangen werden dürfen.<sup>181</sup> Der BayVGh hat § 48 VwVfG einmal in einem Fall angewendet, in dem eine Genehmigung der Stiftung arglistig erschlichen wurde.<sup>182</sup> Das Gericht hat sich darauf gestützt, dass es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gebe, nach dem Rücknahme und Widerruf privatrechtsgestaltender Verwaltungsakte zwingend ausgeschlossen seien, sondern stets eine Abwägung mit dem Gebot des Vertrauensschutzes erfolgen müsse.<sup>183</sup> Den kompetenzrechtlichen Vorrang der bundesgesetzlichen Regelung in § 87 Abs. 1 BGB hat es dabei nicht ausreichend beachtet und auch verkannt, dass die Genehmigung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zurückgenommen werden kann, wenn die privatrechtlichen Wirkungen bereits endgültig eingetreten sind.<sup>184</sup> Das Stiftungsrecht des BGB enthält also nicht nur eigene Regeln für die Entstehung der Stiftung, sondern auch für das Erlöschen.<sup>185</sup>

---

<sup>178</sup> Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 43.

<sup>179</sup> OLG Hamm NJW-RR 1995, 120, 121; Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 43.

<sup>180</sup> Zu diesen beiden Anwendungsfällen m.w.N. Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 47.

<sup>181</sup> Einhellige Auffassung, siehe auch Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 47 f.; Andrick/*Suerbaum*/*Andrick*, StiftGNRW, 2016 § 2 Rn. 50 ff.; *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 7 Rn. 98 ff.; MüKoBGB/*Weitemeyer*, 9. Aufl. 2021, § 87 Rn. 9; ebenso Richter/*Richter*, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 46; so auch BeckOK BGB/*Backert*, Stand 1.11.2021, § 87 BGB, Rn. 2; *Schlüter/Stolte*, Stiftungsrecht, Kap. 3, Rn. 42; aA allerdings BayVGh BeckRS 2006, 20426.

<sup>182</sup> BayVGh BeckRS 2006, 20426.

<sup>183</sup> Dabei stützt es sich auf BVerwGE 54, 257, 259 ff.

<sup>184</sup> BVerwGE 29, 314, 315 ff.; m.w.N. *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 7 Rn. 98 ff.;

<sup>185</sup> So treffend *Andrick/Suerbaum*, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 7 Rn. 100.

#### IV. Rechtsfolge - Vermögensanfall

In allen Fällen der Auflösung oder der Aufhebungsverfügung nach § 87 Abs. 1 BGB ist die Stiftung aufgelöst und geht in das Stadium der Vollbeendigung über. Das Stiftungsvermögen fällt gemäß § 88 S. 1 BGB den in der Stiftungsverfassung bestimmten Personen an. § 88 BGB gilt für sämtliche Erlöschenstatbestände, nicht nur für die behördliche Aufhebung nach § 87 Abs. 1 BGB.<sup>186</sup>

Die Vermögensverteilung müsste also gemäß den Vorgaben von § 13 der Stiftungssatzung erfolgen. Damit fällt das durch das Land dotierte Stiftungskapital in Höhe von 200.000 Euro, soweit noch vorhanden, an das Land. Im Übrigen beschließt der Stiftungsvorstand, an wen das Stiftungsvermögen fallen soll. Nach Möglichkeit soll sichergestellt sein, dass es den Stiftungszwecken direkt oder indirekt weiterhin zugutekommt. Damit könnte der Vorstand beschließen, dass verbleibende Mittel für Zwecke des Klima- und Umweltschutzes verwendet werden. Möglich erscheint aber auch eine Ermessensentscheidung, die Gelder zum Ausgleich für die kriegsbedingten Schäden der Ukraine-Hilfe zugutekommen zu lassen.

Um die Gefahr einer Rückforderung der durch die Nord Stream 2 AG geleisteten Gelder und die daraus resultierende Haftungsgefahr für den Vorstand zu minimieren, sollten die Gelder bis zur Abklärung der weiteren Rechtsfolgen allerdings in einem unselbständigen Treuhandvermögen des Landes verwahrt werden.

#### D. Ergebnisse

1. Hinsichtlich der Vollendung des Baus der Pipeline ist die endgültige Zweckverwirklichung und damit der Wegfall des zeitweiligen Neben-Stiftungszwecks eingetreten.
2. Hinsichtlich der Absicherung der weiteren Arbeiten und des Betriebs vor Ort ist der Stiftungszweck aufgrund der Sanktionen gegen Nord Stream 2 rechtlich unmöglich geworden.
3. Zwar sind die anderen in § 12 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke zum Klima- und Umweltschutz rechtlich nicht verboten. Jedoch ergibt die Auslegung der Satzung, insbesondere der Präambel unter Berücksichtigung des Stifterwillens, dass der Stifter mit den weiteren Zwecken zum „Klima- und Umweltschutz“ eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien durch die Multiplikatorwirkung der Stiftung herstellen wollte.

---

<sup>186</sup> Richter/Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 9 Rn. 5; Meyn, in: Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landesstiftungsrecht, 2011, Rn. 25.13.

Diese Breitenwirkung ist aufgrund der negativen Verknüpfung der Ziele und Zwecke der Stiftung mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg tatsächlich nicht mehr erreichbar. Damit ist die Erfüllung aller Stiftungszwecke unmöglich geworden. Etwaige verbleibende minimale eigene Fördertätigkeiten treten dahinter zurück.

4. Darüber hinaus könnte die Erfüllung aller Stiftungszwecke aufgrund eines dauerhaften Verlusts des Stiftungsvermögens tatsächlich unmöglich geworden sein. Dies hängt tatbestandlich davon ab, ob rechtlich eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 20 oder 10 Millionen Euro besteht und ob in Höhe von 10 Millionen Euro Schenkungsteuer anfällt, und ist weiter abzuklären. Angesichts des geringen Stiftungskapitals in Höhe von 200.000 Euro läge darin jedenfalls ein Scheitern des ursprünglichen Lebensfähigkeitskonzepts. Weil und wenn für diese Verpflichtung aufgrund der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens eine Rückstellung in der Bilanz gebildet werden muss, sodass diese Gelder nicht für die laufende Stiftungsarbeit, für Gehälter und Mieten sowie für Umweltprojekte verwendet werden dürfen, liegt jedenfalls aktuell eine vorübergehende Unmöglichkeit vor. Die Stiftung hat ihre Tätigkeit einzustellen, soweit diese zu finanziellen Ausgaben führt.

5. Auch wenn die Stiftung mit dem Ziel errichtet wurde, die an der Fertigstellung der Pipeline arbeitenden Firmen vor Sanktionen abzusichern, war doch nicht daran gedacht worden, dass solche Sanktionen weltweit und auch durch Deutschland verhängt werden. Auch die Energieversorgung mit russischem Gas durch die zweite Pipeline ist dauerhaft hinfällig geworden ebenso wie die Absicherung von Ökostrom durch die Versorgung mit Gas durch die Pipeline Nord Stream 2. Angesichts dieser Umstände erscheint die weitere Erfüllung etwaiger noch verbleibender Stiftungszwecke zu Klima- und Umweltschutz sinnlos, selbst wenn man – anders als hier – nicht zu einer Gesamtunmöglichkeit gelangt.

6. Wegen rechtlicher und tatsächlicher Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke und wegen der wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist der Stiftungsvorstand gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung verpflichtet, die Auflösung der Stiftung zu beschließen.

7. Wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke ist auch eine behördliche Aufhebung der Stiftung auf der Grundlage des § 87 BGB zulässig.

8. Die weitere Stiftungstätigkeit würde gegen das gemeine Wohl verstoßen, da die Stiftung maßgeblich letztlich durch den russischen Staat finanziert wird und zur Umgehung der US-

Sanktionen gegen den Pipelinebau diene. Auch wenn die nun eingetretenen Umstände des russischen Angriffskriegs im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung noch nicht bekannt waren und erst jetzt zu einem Verstoß gegen das gemeine Wohl führen, berechtigt dieser Umstand die Behörde zur Aufhebung der Stiftung nach § 87 BGB. In Gefahr sind die Einhaltung von Sanktionen gegenüber Russland, das Unterlaufen der westlichen Ächtung des Aggressors und damit auch das Ansehen und die Funktionsfähigkeit des Landes, dem die Stiftungstätigkeit immer noch zugerechnet wird.

9. Die Auflösung durch den Vorstand mit Zustimmung durch das Kuratorium und Genehmigung der Stiftungsbehörde geht der behördlichen Aufhebung vor. Die Stiftungsbehörde kann aber eingreifen, wenn die Stiftungsorgane selbst nicht tätig werden.

Hamburg, der 3.5.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Birgit Weitemeyer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer